Die Prozeßführung des Mannes und der Frau beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Kurt Ellger

Gerichtsreferendar aus Berlin.

Berlin.

Druck von Carl Hermann Müller, Münzstraße 3.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549210_0044

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe.

		Seite
§ 1.	Einleitendes, Begrenzung des Themas, System der Darstellung	11
§ 2. A.	Prozeßfähigkeit der Frau und des Mannes	13
B.	Prozesse der Ehegatten mit Dritten	15
§ 3. I.	Prozesse aus dem Sondergut des Mannes	15
§ 4. II.	Prozesse aus dem Vorbehaltsgut der Frau	17
III.	Prozesse aus dem eingebrachten Gut	23
III. A.	Aktivprozesse	23
III. A. *A.*	Aktivprozesse des Mannes	23
§ 5. a.	Rechtsgrund und rechtliche Natur des Prozeßführungsrechts des Mannes aus § 1380 B. G.-B.	23
b.	Prozesse aus Rechten, über die der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen nicht berechtigt ist .	29
§ 6. *αα.*	Prozesse ohne Zustimmung der Frau	30
§ 7. *ββ.*	Prozesse mit Zustimmung der Frau	39
§ 8. *γγ.*	Geltendmachung im Namen der Frau	42
§ 9. c.	Geltendmachung von Rechten, hinsichtlich welcher der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist	44
§ 10. III. A. *B.*	Aktivprozesse der Frau	49
§ 11. III. B.	Passivprozesse aus dem eingebrachten Gut	59
	1. Alleinige Sachlegitimation der Frau	59
	2. Wirkung und Kostenhaftung	59
§ 12.	Zwangsvollstreckung	60
§ 13 f.	Erwerbsgeschäft der Frau	69
§ 14. C.	Prozesse der Ehegattten untereinander	71

Literatur.

1. Achilles, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. 1901.
2. Altmann, Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs. 10. Aufl. Berlin 1903.
3. Aronius, „Im ehelichen Beistande". In Gruchots Beiträgen, Bd. 45, S. 253.
4. Beer, Die Hinterlegung zum Zweck der Befreiung von Schuldverbindlichkeiten 1900.
5. Behrend, Das Prozeßführungsrecht des Ehemannes im gesetzlichen Güterstande des B. G.-B., insbesondere die gerichtliche Geltendmachung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Geldforderung durch den Ehemann. Dissertation. Rostock 1903.
6. Best, Beiträge zur Kenntnis des ehelichen Güterrechts des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuchs f. d. deutsche Reich. Im „Archiv für praktische Rechtswissenschaft", 7. Band, Heft 1 u. 2 S. 1 ff.
7. Binder, Prozeßführung und Verfügungsmacht nach B. G.-B. § 1380. (In „Beiträge zur Auslegung des B. G.-B." 2. Heft 1902 S. 103).
8. Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerl. Rechts. 3. Aufl. 1901.
9. Cretschmar, Das bürgerliche Recht 1902.
10. Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Berlin 1896.
11. Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens IV. 1903.
12. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts. 5. Aufl. 1894.
13. Du Chesne, Die Verurteilung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau (im Sächsischen Archiv. Bd. 13, S. 1).
14. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 3. bis 5. Aufl. 1900.
15. Eneccerus-Lehmann, Das bürgerl. Recht. 2. Aufl. 1901.

16. Falkmann, Die Zwangsvollstreckung gegen Eheleute unter Berücksichtigung des Entwurfs eines B. G.-B. f. d. deutsche Reich (Gruchots Beiträge 1891. 35. Jahrgang, S. 488 ff).
17. Fischer-Henle, Bürgerl. Gesetzbuch. 4. Aufl. 1900.
18. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. 1896.
19. Gaupp-Stein, Zivilprozeß-Ordnung. 4. Aufl. 1901.
20. v. Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.
21. Grünwald, die Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft (in: das Recht, Rundschau f. d. deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel 1901).
22. Haas, Gerichtliche Geltendmachung der zum eingebrachten Gut und der zum Gesamtgut gehörenden Rechte gegen Dritte (in Gruchots Beiträgen. 45. Jahrg. 1901, S. 29 ff).
23. Hachenburg, Das bürgerl. Gesetzbuch f. d. deutsche Reich, Vorträge. 1. Aufl. 1897.
24. Haidleben, Das bürgerl. Gesetzbuch 1897.
25. Heilfron, Bürgerliches Recht IV. 1901.
26. Heilfron, Zivilprozeß (Römische Rechtsgeschichte etc.). 4. Aufl. 1900.
27. Hellwig, Anspruch und Klagerecht. Jena 1900.
28. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901.
29. Herr, Die gerichtliche Geltendmachung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Forderung durch den Ehemann (Iherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts 1903. 3. u. 4. Heft, S. 229 ff.).
30. Immerwahr, Zur prozessualen Bedeutung des § 1400, Abs. 2 B. G.-B. (Dtsch. Juristen-Ztg. 1902, S. 245).
31. Jacobsohn, Die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann. Diss. Berlin 1903.
32. Jastrow, Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten. (Zeitschrift f. d. deutschen Zivilprozeß, Bd. 25 (1899) S. 128 ff).
33. Jolly, Die Duldungspflicht des Ehemannes gemäß den §§ 739, 741 Z.-P.-O. (Archiv f. d. civ. Praxis 1902).
34. Kohler, Das Eherecht. Stuttgart 1898.
35. Kohler, Dispositionsnießbrauch (in Iherings Jahrbüchern, Band 24, S. 219. 256. 319. 320).
36. Kohler, Prozeß als Rechtsverhältnis. (Zeitschrift f. d. Zivilprozeß, Band 12 (1888).
37. Kohler, Succession in das Prozeßverhältnis. (Zeitschrift f. d. Zivilprozeß, Bd. 12 (1888).

38. Krückmann, Institutionen des B. G.-B. 1898.
39. Leske, Vergleichende Darstellung des B. G.-B. und des Preuß. Allg. Landrechts. 1. und 2. Aufl. 1900.
40. Lessing, Kostenentscheidung bei Streitgenossenschaft (im Sächs. Archiv, Jahrgang 1903).
41. Marcus, Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau nach § 739 Z.-P.-O. etc. (in „Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand. Jahrgang 1900, S. 104).
42. Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.
43. Meikel, Rechtstreite von und gegen Ehegatten im ordentlichen gesetzlichen Güterstande des B. G.-B. (Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 65, 1900, S. 153. 169. 185).
44. Meikel, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten I. Nach Aufhören der Verwaltung und Nutznießung. (Blätter für Rechtsanwendung Bd. 67 1902, S. 213 ff).
45. Mendelsohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft 1900.
46. Meyer, Das gesetzl. eheliche Güterrecht. (Blätter f. Rechtswendung, 64. Jahrgang, S. 9—19, 25—34, 51—57, 65—75, 97—106).
47. Motive zu dem Entwurf eines B. G.-B. f. d. deutsche Reich 1888.
48. Mugdan, Die gesamten Materialien zum B. G.-B. für das deutsche Reich 1899.
49. Müller, Die Hinterlegung zur Schuldbefreiung nach dem B. G.-B. (Iherings Jahrbuch, Bd. 41 1900, S. 443).
50. Neumann, Handausgabe des B. G. B. 2. Aufl. 1900.
51. Opet-v. Blume, Familienrecht (im Kommentar z. B. G.-B., herausgegeben von Biermann-v. Blume u. s. f.) 1902.
52. Petersen-Anger, Zivilprozeßordnung. 4. Aufl. 1899—1901.
53. Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 1887.
54. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1. u. 2. Aufl. 1901.
55. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G.-B. 1897.
56. Reincke, Die deutsche Zivisprozeßordnung. 4. Aufl. 1900.
57. Rocholl, Das Eherecht des B. G.-B. 1900.
58. Rosenberg, Der Verzug des Gläubigers. (Iherings Jahrbücher 1901, S. 233).
59. Rosin, Über die Prozessuale Bedeutung des § 1400, Abs. 2 B. G.-B. (Dtsch. Juristenzeitung 1901, S. 530).
60. Scherer, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlangen 1899.

61. Scheering, Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten. 2. Auflage. Berlin 1869.
62. Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im B. G.-B. (Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 19 (1901), S. 332 ff).
63. Schmidt-Habicht, Familienrecht (im Kommentar zum B. G.-B. von Hölder, Schollmeyer u. s. f., Bd. 4).
64. Schröder, Das eheliche Güterrecht (in „Das Recht des B. G.-B." in Einzeldarstellungen) 1899.
65. Seuffert, Kommentar zur Z.-P.-O. 8. Aufl. 1902-1903.
66. Seuffert, Die Zwangsvollstreckung gegen die Ehegatten (in Gruchots Beiträgen, Bd. 43, S. 183).
67. Stammler, Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren 1897.
68. v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. München 1898.
69. Stobbe, Zu § 739 Z.-P.-O. (Deutsche Juristen-Ztg. 1902, S. 98).
70. Struckmann-Koch, Kommentar zur Z.-P.-O. 8. Aufl. 1901.
71. v. Stubenrauch, Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Gut der Ehefrau. 1898.
72. Sydow u. Busch, Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1901.
73. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380 B. G.-B. (im Archiv für die zivilist. Praxis, 91. Bd. 1901, S. 389).
74. Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland 1901.
75. Ullmann, Inhalt der Zustimmung des Ehemanns zur Führung eines Rechtsstreits durch die Frau (Jur. Wochenschrift 1902, S. 349).
76. Ullmann, Einige Streitfragen aus dem Gebiet des gesetzlichen ehelichen Güterrechts. (Archiv f. d. ziv. Praxis, Band 92 1902, S. 288, 298, 306.)
77. Wilmowski u. Levy, Kommentar zur Z.-P.-O. 7. Aufl., Berlin 1895.

§ 1.

Einleitendes, Begrenzung des Themas und System der Darstellung.

Durch das B. G.-B. für das deutsche Reich vom 18. August 1896 ist in den §§ 1363 — 1425 der eheliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung als regulärer gesetzlicher Güterstand anerkannt worden; nur suppletorisch schließt sich die reine Gütertrennung in den §§ 1426 — 1431 B. G.-B. an.

Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung steht nun zwar unter der Herrschaft des Prinzips, daß durch die Eheschließung die Eigentumsverhältnisse beider Ehegatten nicht berührt werden.[1] Indes soll der Mann zur Bestreitung der ehelichen Lasten am Vermögen der Frau-Verwaltung und Nutznießung haben.

Andererseits schien es der Billigkeit zu widersprechen, wenn das gesamte Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellt würde. Daher faßt das Gesetz gewisse, der Frau unbeschränkt zustehende Vermögensrechte als Vorbehaltsgut zusammen.

Demgemäß sind beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach B. G.-B. drei Vermögensmassen zu unterscheiden:

1. Das Sondervermögen des Mannes,
2. das Vorbehaltsgut der Frau,
3. das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstehende Vermögen der Frau (Eingebrachtes Gut, Ehegut[2]).

Demgemäß sind zu unterscheiden die Rechtsstreitigkeiten von und gegen Ehegatten, je nachdem sie sich auf das

[1]) Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 298: Die Verwaltungsgemeinschaft bewirkt keine Vermögensgemeinschaft.

[2]) So der Entwurf.

Sondervermögen des Mannes, das Vorbehaltsgut der Frau oder das Eingebrachte Gut beziehen. Erst im Anschluß hieran ergibt sich die weitere Gliederung des Systems je nachdem der Mann oder die Frau Prozeßpartei ist. In allererster Linie aber berücksichtigen wir bei der Gestaltung des Systems, ob Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten mit Dritten oder der Ehegatten untereinander vorliegen.

Eine eingehendere Betrachtung wird stets dann erforderlich sein, wenn die Prozeßführung durch die Normen des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung besonders beeinflußt wird. Daher werden die Rechtsstreitigkeiten aus dem eingebrachten Gut naturgemäß eine eingehendere Würdigung erfahren als Prozesse aus dem Sondervermögen des Mannes oder aus dem Vorbehaltsgut, für die im großen und ganzen die allgemeinen Normen in Betracht kommen.

Nur zu behandeln ist die Prozeßführung des Mannes und der Frau, insofern es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, denn nur solche haben ihre Wurzeln im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Auszuscheiden sind daher alle Ehescheidungssachen, alle Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen, die Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie die Ehefeststellungsklagen.

In Betracht kommen ferner nur die bürgerlichen[1] Rechtsstreitigkeiten. Unberücksichtigt bleibt die Prozeßführung der Ehegatten vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Ausgeschieden sind ferner die Konkursprozesse, deren eximierte Stellung ein zu weites Eingehen auf diese Materie erforderlich machen würde.

Da die aus den oben angegebenen verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedenen Rechtsstreitigkeiten parallel nebeneinander zu behandeln sind, werden sich Wiederholungen und Verweisungen nicht immer vermeiden lassen. In erster Linie kommt es darauf an, die zahlreichen, im B. G.-B. zerstreuten Normen in einen festen inneren Zusammenhang zu zwingen.

[1]) Vgl. §§ 3 E.-G., z. G. V.-G., 13 u. 14 G. V.-G., 3 E.-G., z. Z.-P.-O.

§ 2.

A. Prozeßfähigkeit der Frau und des Mannes.

Schon durch die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs über die Handelsfrau in den Artikeln 7 — 9, des § 11 der Gewerbeordnung über die Stellung der Frau, die selbständig ein Gewerbe betreibt, endlich durch § 51 der alten Z.-P.-O.,[1] wonach die Prozeßfähigkeit einer Ehefrau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt wird, waren die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau in weitem Umfang beseitigt worden.[2]

Nun ist zwar durch das B. G.-B. die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ohne Einschränkungen anerkannt worden. Wenn also § 52 Abs. 2. Z.-P.-O. den Wortlaut des § 51 der alten Z.-P.-O. wieder aufnahm, indem er sagte:

„Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt", so sollte hier lediglich für diejenigen Personen Bestimmung getroffen werden, welche unter dem alten Güterstande weiterleben.[3] Gegenüber dem B. G.-B. hat diese Vorschrift, abgesehen von den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten, keine praktische Bedeutung mehr; sie wurde nur mit Rücksicht auf Art. 200 Abs. 3 E.-G. z. B. G.-B. beibehalten, welcher bestimmt, daß, soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, diese Beschränkung in Kraft bleibt, solange der bisherige Güterzustand besteht. Um der Rechtseinheit willen soll also nach § 52 Abs. 2 Z.-P.-O. die Ehefrau trotz der etwa nach materiellem Recht bestehenden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit für prozeßfähig erklärt werden.[4]

Da es für die Ehefrau des B. G.-B. hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit keine Spezialnorm gibt, so gilt für sie auch die allgemeine Regel des § 52 Abs. 1 Z.-P.-O., daß eine

[1]) Vgl. Wilmowski u. Levy, § 51 und Denkschrift, S. 193.

[2]) Vgl. Denkschrift. S. 193.

[3]) Vgl. Begründung der Novelle zur Z.-P.-O., S. 17.

[4]) Vgl. Struckmann-Koch, Kommentar zur Z.-P.-O. n. 2 zu § 52. Sydow u. Busch, Z.-P.-O. n. 3 zu § 52. Aronius, Im ehelichen Beistand, S. 253. Schmidt, Lehrbuch, Ergänz. § 30.

Person insoweit prozeßfähig ist, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Grundsätzlich ist also die Ehefrau des B. G.-B. voll prozeßfähig. Beschränkungen der Prozeßfähigkeit der Frau können sich daher auch nur aus allgemeinen Grundsätzen ergeben (z. B. aus den §§ 104, 106, 114. B. G.-B.)[1]

Andererseits kann in gewisser Hinsicht auch eine beschränkt geschäftsfähige Person prozeßfähig sein, nämlich „insoweit" sie sich durch Verträge verpflichten kann. So z. B. ein Minderjähriger über sieben Jahren, den sein gesetzlicher Vertreter zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigte, hinsichtlich der Prozesse über solche Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112. B. G.-B.). Ebenso können nach B. G.-B. Minderjährige, die durch ihren gesetzlichen Vertreter ermächtigt sind, in Dienst oder Arbeit zu treten, über solche Rechtsgeschäfte Prozesse anstrengen, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art zum Gegenstad haben, resp. die Erfüllung der sich aus solchem Verhältnis ergebenden Verpflichtungen (§ 113 B. G.-B.).

Andererseits hat aber die Eheschließung auch nicht den Eintritt der Prozeßfähigkeit zur Folge: Heirat macht nicht mündig. Und zwar gilt dies auch dann, wenn die minderjährige Ehefrau Handelsfrau ist.[2]

Dadurch, daß die Frau mit Rücksicht auf die Rechte des Mannes in der Verfügung über Eingebrachtes beschränkt ist, wird an dem Grundsatz ihrer vollen Prozeßfähigkeit nichts geändert. Denn unmöglich kann die Beschränkung in der Verfügung über einzelne Vermögensstücke die allgemeine Geschäftsfähigkeit aufheben (vgl. Reichsger. Bd. 29. S. 32 ff). Nur die Sachlegitimation der Frau, nicht ihre Prozeßfähigkeit ist hier beschränkt.[3]

---

[1]) Vgl. hierzu § 1364 B. G.-B. M. IV., S. 164.

[2]) Vgl. Sydow u. Busch, a. a. O., n. 3 § 52.

[3]) Vgl. M. IV., S. 230 ff. 281 f. Denkschrift, S. 690 f. Vgl. Struckmann-Koch, a. a. O., n. 2 zu § 52. Schröder, eheliches Güterrecht, S. 11 ff. Planck, Kommentar zum B. G.-B., Anmerk. 1 ff zu §§ 1380, 1400. Anm. 7 zu § 1411. (Gaupp-Stein. Kommentar zur Z.-P.-O., S. 149. IV., Abs. 1 a, E., zu § 52). Aronius, a. a. O., S. 253.

Ebensowenig beschränkt § 1394 B. G.-B. die Prozeßfähigkeit der Frau. Denn die Ehefrau wird hier zwar in der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Mann in gewisser Hinsicht gebunden; da aber nicht das eigene Handeln, sondern das Handeln überhaupt versagt wird, so ist dieser Paragraph für die Frage der Prozeßfähigkeit bedeutungslos.[1]

Für die Prozeßfähigkeit des Mannes kommen nur die allgemeinen Grundsätze in Betracht. Es erübrigt sich daher hier ein näheres Eingehen darauf.

B. Prozesse der Ehegatten mit Dritten.

§ 3.

I. Prozesse aus dem Sondervermögen des Mannes.

Da beim gesetzlichen ehelichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung das beiderseitige Sondervermögen völlig frei und unberührt von fremden Rechten bleibt, so kann natürlich der Mann ohne weiteres seine Angelegenheiten in eigenem Namen gerichtlich verfechten, soweit er überhaupt prozeßfähig ist. Insbesondere bedarf er zur Prozeßführung nicht der Zustimmung der Frau.[2]

Zu bemerken ist aber, daß zu dem Vermögen des Mannes das ihm zustehende Recht der Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut zu rechnen ist. Dieses Recht des Mannes aber, welches ihm kraft seiner familienrechtlichen Stellung zusteht, ist höchstpersönlich, unübertragbar, nicht belastbar, nicht verzichtbar. Daher bestimmt auch § 861 Z.-P.-O.: „Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemanne am eingebrachten Gut zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen.“ Entsprechend bestimmt § 1408 B. G.-B.: „Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gut kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.“ Unmöglich

[1]) Ebenso Gaupp-Stein, a. a. O., S. 149. IV., Abs. 1 a. f. zu § 52.
[2]) Vgl. Meyer, S. 65.

ist daher eine Zwangsvollstreckung in dieses Recht.[1] Gleichgültig ist hierbei auch, ob für die Verbindlichkeit, derentwegen die Vollstreckung erfolgen soll, bloß der Mann oder auch die Frau haftet.

Selbstverständlich ist, daß die Urteile in solchen Prozessen nur für und gegen den Mann wirken. Irgendwelche Einwirkung auf das Vermögen der Frau, sei es das Eingebrachte Gut oder das Vorbehaltsgut, ist undenkbar.

Für die Kosten der Rechtsstreitigkeiten des Mannes aus seinem Sondervermögen haftet das Sondervermögen des Mannes nach allgemeinen Grundsätzen. Das Eingebrachte Gut oder das Vorbehaltsgut der Frau sind von jeder Haftung frei.[2]

Wird der Gegner in die Kosten verurteilt, so hat er natürlich die dem Mann erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. § 91 Z.-P.-O.

Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mannes ist nur auf Grund eines Vollstreckungstitels zulässig, wonach der Mann Schuldner ist. Niemals genügt ein gegen die Frau gerichteter Vollstreckungstitel.

Wegen einer Schuld der Frau kann gegen den Mann nur auf Grund des § 1388 B. G.-B. ein Vollstreckungstitel erwirkt werden, also in den Fällen der §§ 1385 — 1387 B. G.-B., wo der Mann den Gläubigern der Frau neben dieser als Gesamtschuldner haftet. Wegen einer vorehelichen Schuld der Frau kann aber niemals eine Haftung des Sondervermögens des Mannes herbeigeführt werden und damit eine Vollstreckung in dasselbe; es müßte denn sein, daß der Mann durch Rechtsgeschäft diese Haftung übernommen hat.

Daß eine Vollstreckung in das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut unmöglich ist, wurde bereits erörtet.[3]

[1]) Vgl. Denkschrift, S. 194. Altmann, Das Recht des B. G.-B., S. 416. Seuffert, Die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten. S. 134. Matthiaß, Lehrbuch S. 261.

[2]) Vgl. Altmann, S. 416. Meikel, in Bl. f. Rechtsanw., Bd. 65, S. 159.

[3]) Vgl. oben, S. 15.

Ebensowenig können die Gläubiger des Mannes in das eingebrachte Gut selbst der Frau, auch wenn dieses im Besitz des Mannes ist, vollstrecken. Die Denkschrift[1] zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagt dazu:

„In Übereinstimmung mit dem gemeinen deutschen Recht und der Mehrzahl der neuen Gesetze hält der Entwurf den Grundsatz fest, daß dem Gläubiger des Mannes das eingebrachte Gut nicht haftet. Wenn die Frau an dem Vermögen des Mannes oder der Errungenschaft keinen Anteil hat und der Mann in keiner Weise für die Schulden der Frau haftet, so ist es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß die Frau, wie sie an dem Gewinne nicht teilnimmt, so auch nicht die Gefahr des Verlustes trägt."

§ 4.

II. Prozesse aus dem Vorbehaltsgut der Frau.

Wie bereits erörtert ist wird die Geschäftsfähigkeit und also auch die Prozeßfähigkeit der Frau durch Eingehung der Ehe weder zu ihren Gunsten noch zu ihrem Nachteil berührt. Andererseits macht es aber die der Frau zustehende volle Prozeßfähigkeit notwendig, einen besonderen Schutz für die Rechte des Mannes zu schaffen, die diesem kraft seiner Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut zustehen.

Es ist daher scharf zu unterscheiden zwischen allen Prozessen der Frau aus dem eingebrachten Gut, welche später zu behandeln sind, und den hier allein in Betracht kommenden Prozessen aus dem Sondergut der Frau, dem Vorbehaltsgut.

Für solche Prozesse gilt unzweifelhaft das allgemeine Prinzip unbeschränkt hinsichtlich der Sachlegitimation: Die Frau ist voll prozeßfähig! Ebenso besitzt die Frau die Sachlegitimation für alle Klagen, welche persönliche Rechte der Frau betreffen sowie für solche auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verbindlichkeit, die negativen Feststellungsklagen.[2] Ebenso das Reichsgericht Entsch. Bd. 19, S. 308.

[1]) Denkschrift S. 194.

[2]) Vgl. Grünwald, Die Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft, S. 60.

Denn es handelt sich, wie dort ausgeführt wird, bei der negativen Feststellungsklage stets darum, eine Nichtschuld der Ehefrau festzustellen; das Nichtschulden aber kann niemals ein Gegenstand des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes sein.

Nach § 1400 Abs. 1 B. G.-B. ist das durch die Frau in einem ohne Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreit erwirkte Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts unwirksam. Daß das Sondervermögen des Mannes nicht berührt wird, ist klar. Führt die Frau also ohne Zustimmung des Mannes einen Vorbehaltsgutsprozeß, so ist sie dazu sachlich legitimirt; aber der Mann braucht das Urteil gegen sich nicht gelten lassen, insbesondere nicht hinsichtlich des eingebrachten Gutes.

Wohl zu beachten ist aber, daß das von der Frau herbeigeführte Urteil dem Mann gegenüber nicht nichtig, sondern nur unwirksam ist, wodurch dem Mann die Möglichkeit nicht entzogen ist, das Urteil gegen sich gelten zu lassen.

Darüber, welche Wirkung das von der Frau herbeigeführte Urteil gegenüber dem Mann hinsichtlich des eingebrachten Gutes hat, wenn dieser seine Zustimmug zur Prozeßführung gegeben hat, ist im Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen. Eine solche wäre aber auch überflüssig. Denn einerseits geht argumento e contrario aus dem Wortlaut des Absatz 1 § 1400 B. G.-B. hervor, daß in einem von der Frau *mit* Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreit das Urteil dem Manne gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Gutes wirksam ist. Andererseits gelangt man zu demselben Schluß, wenn man erwägt, daß § 1400 Abs. 1 B. G.-B. nur eine Spezialnorm ist gegenüber dem Prinzip völliger Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau.

Eine teilweise Zustimmung des Mannes ist rechtlich nicht denkbar. Wird eine solche erteilt, so wird das *ganze* Urteil dem Manne gegenüber wirksam.

Verliert das Eingebrachte seine Eigenschaft als solches, so ist es natürlich auch nicht mehr durch das Recht des Mannes gebunden. Es untersteht dann also der vollen Wirkung der Urteile aus Vorbehaltsgutsprozessen der Frau.

Der Frau gegenüber wirkt das von ihr herbeigeführte Urteil ganz unbeschränkt. Wird sie verurteilt, so kann der Kläger ohne weiteres in ihr Vorbehaltsgut vollstrecken lassen. Erhebt die Frau also von neuem Klage, nachdem sie in dem ohne Zustimmung des Mannes geführten Prozeß unterlegen ist, so steht ihr wirksam die exceptio rei judicatae entgegen. Entsprechendes gilt von der exceptio litis pendentis.

Schwierigkeiten begegnet die Beantwortung der Frage, wer für die Kosten der von der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut geführten Prozesse haftet.[1] Gemäß der Systematik des B. G.-B. ist scharf zu unterscheiden die Haftung im Verhältnis der Ehegatten untereinander und die Haftung den Gläubigern gegenüber.

a) Haftung der Ehegatten im Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Das leitende Prinzip gibt § 1387 Nr. 1 B. G.-B., wo es heißt:

„Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen: [die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie] die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen."

Bevor auf die rechtliche Tragweite dieser Bestimmung näher eingegangen werden kann, ist zunächst festzustellen, welche Bedeutung das Gesetz dem Worte „Kosten" unterstellt hat. Die Antwort gibt § 91 Z.-P-O., welcher besagt:

„Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits[2] zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden Anwendung."[3]

[1]) Vgl. Hachenburg, S. 191 ff. Meikel, a. a. O., S. 185 ff.

[2]) Vgl. Staudinger, n. 1 b zu § 1387. M. IV., S. 203. P. IV., S. 205 ff. Fischer-Henle, A. 2 zu § 1387.

[3]) Vgl. Planck, n. 1 c zu § 1387. Staudinger, n. 1 c. zu 1387. P. IV., S. 206 ff.

Abs. 2 dieses Paragraphen stellt dann noch für Rechtsanwaltskosten die Präsumtion auf, daß solche in allen Prozessen, also auch in Nichtanwaltsprozessen, der obsiegenden Partei zu ersetzen seien.

Für alle diese Kosten haftet nun nach § 1387 Nr. 1 B. G.-B., welcher seine Fassung der zweiten Kommission verdankt, auch in Vorbehaltsgutprozessen der Regel nach der Mann, und zwar persönlich. Aus einem Vergleich mit den nachher zu behandelnden Ausnahmen von diesem Prinzip läßt sich also der Umfang der Haftung des Mannes für Prozeßkosten aus Rechtsstreitigkeiten der Frau genau feststellen. Der Mann hat persönlich zu tragen:

1. Die Kosten eines jeden Aktiv- oder Passivprozesses der Frau, wenn das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam ist. (Vgl. § 1400 B. G.-B.).

„Ist die Zustimmung des Mannes erteilt, so liegt die Kostenvorschrift des § 1378 I ohnehin in der Konsequenz.“ (Staudinger).[1]

2. Ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist, aber nur insoweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war:

α) Die Kosten eines jeden Prozesses der Frau über eine persönliche Angelegenheit der Frau;

β) die Kosten eines jeden Prozesses der Frau über eine nicht unter die Vorschrift des § 1415 Nr. 1 und 2 B. G.-B. fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet.

Zu 2 α β: Gegen die persönliche Haftung des Mannes wenden sich die Motive,[2] wonach nur das unter der Verwaltung des Mannes stehende eingebrachte Gut haften soll.[3] Die Unrichtigkeit dieser Ansicht scheint mir aber Meikel (Rechtsstreite von und gegen Ehegatten)[4] nachgewiesen zu haben, indem er auf den Grundsatz des § 1387 Nr. 1 zurückgeht.

Von dem erwähnten Grundsatz der persönlichen Haftung des Mannes für die Prozeßkosten aus Rechtsstreitigkeiten

[1]) Staudinger, Kommentar zum B. G.-B. n. 1 b zu § 1387. M. IV. S. 202.

[2]) M. IV., S. 264.

[3]) Ebenso Planck, Kommentar zum B. G.-B. n. 2 zu § 1416, und Fischer-Henle, Kommentar zum B. G.-B. n. 3 u. 4 zu 1416.

[4]) In Blätter für Rechtsanwendung 1900, S. 185 ff.

der Frau sind nun im Gesetz mehrere Ausnahmen geschaffen, kraft deren im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Und zwar ist dies (abgesehen von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten selbst, wovon später zu handeln ist) der Fall:

1. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Frau und einem Dritten fallen die Kosten dem Vorbehaltsgut unbeschränkt zur Last, wenn der Rechtsstreit betrifft:

α) Eine Verbindlichkeit der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begangen hat, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird. § 1415 Nr. 1 — 3 B. G.-B.

β) Eine Verbindlichkeit der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden ist, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. § 1415 Nr. 2 u. 3 B. G.-B.

2. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten fallen dem Vorbehaltsgut beschränkt zur Last, nämlich nur insoweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach nicht geboten war:

α) Wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft; § 1416 Abs. Satz 2 B. G.-B.

β) Wenn der Rechtsstreit ein nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1 u. 2 fallende Verbindlichkeit betrifft.

Hierher fallen also z. B. eine vor der Eingehung der Ehe von der Frau eingegangene Verbindlichkeit, wenn die Frau nach Eingehung der Ehe ohne Zustimmung des Mannes klagt oder verklagt wird; ferner die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau, wenn die Frau von dem Unterhaltsberechtigten ohne Zustimmung des Mannes in Anspruch genommen wird.[1]

Von Wichtigkeit für die Beurteilung der Fälle zu 2 α β ist die Beantwortung der Frage, inwieweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach angemessen ist. In erster Linie wird zu prüfen sein, ob die Prozeßführung überhaupt notwendig war. Für chikanöse Prozesse der Frau wird also

[1]) Vgl. Planck, n. 2b zu § 1416.

der Mann nicht die Kosten zu tragen haben, weder persönlich noch aus dem eingebrachten Gut; der Dritte ist durch § 1411 B. G.-B. völlig ausreichend gesichert, auf Grund dessen er sich stets an das Eingebrachte halten kann. — Ferner ist zu prüfen, ob nicht unnötige Kosten aufgewendet worden sind. Kosten eines Anwalts gelten auch in Nichtanwaltsprozessen nach § 91 Z.-P.-O. stets als angemessen.

Ein lebhafter Streit hat sich um die Frage entsponnen, ob der Mann, soweit er zur Kostentragung verpflichtet ist, der Frau einen entsprechenden Kostenvorschuß zu gewähren hat. Die Frage ist zu bejahen. Ebenso Planck (n. 1c zu § 1387 B. G.-B.) und R.-G. bei Gruchot Band 45, S. 1023. Vgl. hierzu die umfangreiche Literaturangabe bei Dernburg, Familienrecht.[1]

b. Haftung den Gläubigern gegenüber.

In erster Linie haftet den Gläubigern der Frau natürlich deren Vorbehaltsgut. Dies ist zwar im B. G.-B. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen. Eventuell hat die Frau aus § 1417, Abs. 2 B. G.-B. eine Ersatzforderung gegen den Mann.

Durch § 1412, Abs. 2 B. G.-B. wurde nun aber ferner die Haftung des eingebrachten Guts gegenüber den Gläubigern der Frau proklamiert. Und zwar soll es ganz unbeschränkt haften, auch dann, wenn das Urteil in der Hauptsache dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist, z. B. wenn der Mann die erforderliche Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits durch die Frau nicht gegeben hat.

Zu bemerken ist, daß die Frau aus dem Vorbehaltsgut, soweit dieses reicht, Ersatz zu dem eingebrachten Gut zu leisten hat, wenn eine Verbindlichkeit, die nach §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gut berichtigt ist. § 1417, Abs. 1 B. G.-B.

Soweit die Kosten des Rechtstreits nach den obigen Ausführungen nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, haftet der Mann den Gläubigern der Frau neben dieser als Gesamtschuldner vgl. §§ 1388 und 1387 Nr. 1 B. G.-B. Unrichtig ist es

[1]) S. 48, Anm. 10 a. a. O.

aber, wenn Dernburg[1] meint, daß ein böses Weib den Mann durch ihre Prozeßführung ruinieren könne, oder wenn Hachenburg sagt, daß der Mann beim gesetzlichen Ehegüterrecht ein sehr schlechtes Geschäft machen könne. Denn wie bereits oben erörtert ist, tritt bei schikanöser Prozeßführung der Frau § 1416 B. G.-B. ausgleichend in Aktion gegen § 1387 Nr. 1 B. G.-B.

Eventuell hat die Frau einen Ersatzanspruch gegen den Mann, für welchen aber die Beschränkung des § 1394 B. G.-B. in Betracht kommt. Vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes kann die Frau den Ersatzanspruch aber geltend machen, wenn ihr Verlangen dahin geht, daß der Mann aus dem eingebrachten Gut, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz leiste gemäß § 1417, Abs. 2 B. G.-B.

Für die Zwangsvollstreckung gelten die allgemeinen Vorschriften. Zur Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut ist ein gegen die Frau gerichteter Titel erforderlich und genügend, da ja der Mann am Vorbehaltsgut keinerlei Rechte hat.

III. Prozesse aus dem eingebrachten Gut.

III. A. Aktivprozesse.

III. A. *A.* Aktivprozesse des Mannes.

§ 5.

a. Rechtliche Konstruktion des § 1380 B. G.-B.

„Der Mann kann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen." § 1380, S. 1 B. G.-B.

Durch diese Gesetzesbestimmung, welche erst im II. Entwurf aufgenommen wurde,[2] hat der Mann die Legitimation erhalten, alle zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte, seien dies Forderungen, Mobilien, Immobilien, oder Rechte an solchen, oder Rechte an Rechten, gerichtlich geltend zu machen.[3]

[1]) S. 148 II, 4 a. a. O.

[2]) Vgl. EI § 1322 und §§ 1319—1321. EII § 1281. Bundesratsvorlage § 1365.

[3]) P. IV., S. 129, 130, 145, 151, 158, 161, 172, 173. M. IV., S. 281, 282. Mugdan, Materialien IV., S. 1322.

Scharf zu scheiden von der Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte durch den Mann ist die Geltendmachung von solchen Rechten durch den Mann, die ihm persönlich, auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zustehen, z. B. Besitzstörungsklagen und Klagen auf Zinsen einer zum eingebrachten Gut gehörigen Forderung. Denn die Geltendmachung solcher Rechte durch den Mann stützt sich nicht auf Recht der Frau, sondern auf eigenes Recht. Ein Urteil in einem solchen Rechtsstreit beeinträchtigt daher das Recht der Frau nicht, es wirkt weder für noch gegen sie, mag auch das Recht des Mannes von dem Bestehen eines Rechts der Frau abhängen. Denn das Verwaltungsrecht des Mannes beruht nicht auf Kontrakt, es ist vielmehr ein absolutes, durch die Eheschließung begründetes, selbständiges Recht.[1]

Es drängt sich nun aber die Frage auf, ob das eigentümliche, durch § 1380 B. G.-B. dem Mann verliehene Recht, die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Rechte in eigenem Namen geltend zu machen, nicht in Widerspruch steht zu § 1375 B. G.-B., welcher lautet: „Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.“ Verpflichtung durch Rechtsgeschäft kommt hier nicht in Betracht, da die Prozeßführung zwar Rechtshandlung, nicht aber Rechtsgeschäft ist. Wie aber verhalten sich Prozeßführung und Verfügung? Darf der Mann im Prozeß verfügen, da er ja prozessieren darf? Die Beantwortung dieser zweiten Frage ist abhängig von der ersten, deren Wichtigkeit schon hieraus erhellen muß.

Das Gesetz selbst gibt keine Definition der Verfügung. Wendt[2] versucht zwar nachzuweisen, daß alle Rechtsgeschäfte, welche eine Rechtsänderung nur bezwecken, nicht auch schon selbst bewirken, im Sinne des Gesetzes Verfügungen seien.

[1]) Vgl. hierzu: Ullmann, Zur Auslegung des § 1380 B. G.-B., S. 389. Haas, Gerichtliche Geltendmachung der zum eingebr. Gut etc. gehörenden Rechte gegen Dritte, S. 29. Schmidt u. Habicht, Familienrecht n. 3b zu § 1380. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 32. Linder, Prozeßführung und Verfügungsrecht, S. 117 ff. Meyer, Das gesetzl. ehel. Güterrecht, S. 66. Staudinger, a. a. O. n. 2a zu § 1380. M. IV., S. 281.

[2]) Archiv für zivilrechtliche Praxis 89, S. 420 ff.

Indes ist die Unrichtigkeit dieser Meinung nachgewiesen. Mit Planck[1] sind unter Verfügungen nur diejenigen Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch welche unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.[2]

Da nun aber der Mann durch die Prozeßführung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Rechte des eingebrachten Gutes einwirkt, so ist seine Prozeßführung nicht als Verfügung im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Mag auch der Mann am eingebrachten Gute keine Verfügungsmacht haben, so widerspricht dem durchaus nicht, daß er zur gerichtlichen Geltendmachung legitimirt ist.[3]

Demgemäß entscheidet sich also auch die andere Frage, ob der Mann, da er prozessieren darf, auch verfügen kann. § 1375 B. G.-B. ist durch § 1380 B. G.-B. nicht berührt, bleibt also voll in Kraft: Insoweit Prozeßhandlungen zugleich eine Verfügung über eingebrachtes Gut enthalten, ist der Mann zu ihrer Vornahme nicht befugt!

Andererseits läßt sich nun aber nicht leugnen, daß dem Mann durch die Prozeßführung doch eine mittelbare Verfügungsmöglichkeit über das eingebrachte Gut dargeboten sein würde, wenn das Urteil folgerichtig für und gegen die Frau wirkte. Diesem Bedenken wäre nun am einfachsten dadurch abgeholfen, daß die Zustimmung der Frau zur steten Voraussetzung der Prozeßführung des Mannes gemacht würde. Damit wäre aber wiederum, wie auch die Motive ausführen, die Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnisse des Mannes übermäßig beschränkt.[4] Daher hat das Gesetz im § 1380 B. G.-B. einen Mittelweg eingeschlagen: Der Mann kann zwar ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht ohne weiteres in

[1]) Planck zu § 1380 B. G. G.-B.

[2]) Ebenso: Binder. S. 109 ff. a. a. O. Matthieß, Lehrbuch, Bd. 1, § 46[3]. Cosack, Lehrbuch B. G.-B., Bd. 1, S. 153. Scherer, Familienrecht, Anm. zu § 1374. Fischer-Heule, A. 3 zu § 1380 a. a. O. Eneccerus-Lehmann, S. 459 a. a. O. Endemann, § 177[3] a. a. O. M. IV., S. 281. Anderer Meinung ist Jastrow in Zeitschrift f. d. Zivilprozeß, Bd. 25, S. 128 ff.

[3]) Ebenso: Planck zu § 1380 a. a. O. Kohler, Dispositionsmißbrauch, S. 219, 256, 319, 320. Kohler, Prozeß als Rechtsverhältnis, S. 95. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 268 f. M. IV., S. 281.

[4]) M. IV., S. 282.

eigenem Namen gerichtlich geltend machen, indes wirkt das Urteil weder für noch gegen die Frau, es sei denn, daß der Mann befugt war, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen. Unrichtig ist es, wenn Matthiaß[1] zur Wirkung des Urteils gegen die Frau als weitere Voraussetzung verlangt, der Mann solle das Recht auch „im Namen der Frau" geltend machen. Auch Dernburg[2] ist der Meinung, daß der Mann grundsätzlich nicht die Rechte seiner Frau am eingebrachten Gut geltend machen kann. Soweit der Mann nicht über die Rechte der Frau verfügen darf, ist er nach Dernburg nicht legitimiert, das Recht der Frau einzuklagen, dies gehe aus § 1380 bei richtiger Auslegung hervor.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen Hellwig und Binder[3]: Durch § 1380 wird das Recht des Mannes zur gerichtlichen Geltungmachung der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte gerade als Prinzip aufgestellt! Es ist diese Ansicht die notwendige Konsequenz der vorherigen Erörterungen. Und wenn Dernburg meint, daß § 1380 B. G.-B. unter der Herrschaft des Prinzips stehe: „Der Mann ist nicht gesetzlicher Vertreter der Frau", so ist hiergegen sofort einzuwenden, daß jene Prozeßführung des Mannes ja gar nicht als eine Vertretungshandlung aufzufassen ist, daß sie sich vielmehr als ein eigenes, besonders geartetes Recht des Mannes, als ein Verwaltungsakt darstellt.

Und damit sind wir auf die Frage der juristischen Konstruktion des Rechtes des Mannes aus § 1380 verwiesen.[4] Planck[5] ist der Ansicht, es liege eine der actio confessoria des Nießbrauchers entsprechende, gesetzliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes vor, und dieses Recht werde Prozeßgegenstand in Beziehung auf das geltend gemachte Recht der Frau. Nur in den Fällen, in denen der Mann ohne Zustimmung der Frau rechtsgeschäftlich verfügen kann, soll die gewichtliche Geltendmachung die Bedeutung haben, daß der Prozeß über das Recht

[1]) Lehrbuch II, S. 263.
[2]) Familienrecht, S. 150 III.
[3]) Hellwig, a. a. O., S. 303. Binder, a. a. O., S. 103.
[4]) Vgl. Behrend, a. a. O., § 3, S. 9 ff.
[5]) Komm, n. 1 zu § 1380.

der Frau selbst geführt und durch das Urteil darüber entschieden werde.

Derselben Ansicht sind Hachenburg (Vorträge, 2. Aufl., S. 419) und Schröder (Das gesetzliche eheliche Güterrecht). Die Begründung seiner Ansicht durch Hachenburg ist aber deshalb hinfällig, weil sie sich nicht auf die Bestimmungen des B. G.-B. selbst, sondern auf die des Entwurfs I stützt.

Im Entwurf I hatte der Ehemann allerdings eine dem Nießbraucher entsprechende Stellung. Anders im Entwurf II und im Gesetz selbst, wo die allgemeine Verweisung auf den Nießbrauch fortgefallen ist und nur bezüglich des Erwerbs der Nutzungen nach Art und Umfang in § 1383 die Vorschriften über den Nießbrauch für anwendbar erklärt worden sind. (Vgl. Behrend a. a. O. S. 11).

Gegen Plancks Meinung wendet sich mit aller Bestimmtheit Hellwig.[1] Er führt aus, daß ein solches Verwaltungsrecht nicht, wie Pfandrecht und Nießbrauch, ein aus einem Mutterrecht erzeugtes und gleichartig neben dieses tretendes Recht sei von derselben Art, vielmehr ein absolutes Recht sui generis. Wenn der Mann nach § 1380 das zum eingebrachten Gut gehörige Recht geltend mache, so sei dies geltend gemachte Recht ein Recht der Frau, nicht aber ein Recht des Mannes, welches dieser am Frauengut hat. Über die Begründung seiner Behauptung, daß die Planck'sche Meinung zu Kollisionen mit den obersten Grundsätzen des Prozeßrechts führen, vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 302 f.[2]

Am ehesten läßt sich auf das dem Mann durch § 1380 B. G.-B. verliehene Recht der von Kohler begründete Begriff der Prozeßstandschaft anwenden. Kohler versteht hierunter ein zivilistisches Verhältnis der einen Person zum Zivilrecht einer anderen, kraft welchen Verhältnisses es der einen Person zusteht, einen Prozeß zu führen, dessen zivilistische Folgen auf die andere fallen. Die nahe Beziehung dieses Begriffes zu der Rechtsstellung des Ehemanns nach § 1380 B. G.-B. ist

[1]) Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 57, § 8 B. 2, 1. Anspruch und Klagerecht, S. 302.

[2]) Vgl. Hachenburg, B. G.-B., Vorträge, S. 116. Binder, a. a. O. S. 123. Meyer, a. a. O., S. 17. P. IV., S. 125, 128, 140.

nicht zu verkennen.[1] Während aber Kohler zu der Ansicht gelangt, daß durch den Prozeß eine zivilistische res judicata erzeugt wird, welche sich der Dritte gefallen lassen muß, ist dies nach § 1380 nur ausnahmsweise der Fall. Vgl. hierzu Schilling.[2]

Wir können also das Resultat unserer Erörterung dahin zusammenfassen: Das Prozeßführungsrecht des Ehemanns aus § 1380 ist ein absolutes, aus der Verwaltungsbefugnis entspringendes Recht, welches mit der rechtlichen Natur von Nießbrauchsrechten nichts zu tun hat. Das Recht der Frau allein bildet den wahren Klagegrund, das fundamentum agendi proximum.[3]

Und zwar macht der Mann dieses Recht im Gegensatz zum elterlichen Gewalthaber nicht im Namen der Frau, sondern in eigenem Namen geltend.[4]

„Das Bestehen seines Verwaltungsrechts," sagt Hellwig,[5] „ist die Vorfrage, welche nicht zur rechtskräftigen Entscheidung gelangt, wenn das zum eingebrachten Gut gehörende Recht bejaht oder verneint wird."

Daß durch diese Konstruktion des § 1380 dem Ehemann durchaus keine singuläre Stellung eingeräumt wird, weist Behrend, a. a. O., S. 15 nach. Er weist darauf hin, daß es in unserem Rechtssystem tatsächlich noch andere Fälle gibt, in denen — wie der Ehefrau am eingebrachten Gut — dem Subjekt, der zu einem gewissen Vermögenskomplex gehörenden Rechte die Verwaltung dieser Rechte genommen und einer anderen Person übertragen ist. Dies sind die Fälle des Konkursverwalters, des Testamentsvollstreckers und des Sequesters, welche ebenfalls kraft ihres Verwaltungsrechtes befugt sind, die einzelnen zu verwaltenden Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. „Gegen-

[1]) Vgl. Kohler, Über die Succession in das Prozeßverhältnis (Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß, B. 12, 1888, S. 1007). Kohler, Dispositionsnießbrauch S. 319 (Iherings Jahrbücher Bd. 24).

[2]) Schilling, Der rechtliche Charakter der ehel. Nutznießung im B. G.-B. (Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 19 (1901), S. 332 ff).

[3]) Binder, a. a. O., S. 116 ff, S. 123.

[4]) Ersteres war der Standpunkt des preußischen u. sächsischen Rechts.

[5]) Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 302.

stand des Prozesses sind dann nur diese Rechte, das Verwaltungsrecht bildet lediglich den Grund, der den Prozeßführer zur gerichtlichen Geltendmachung legitimiert. Partei in einem solchen Prozeß ist allein der Verwaltungsberechtigte, während es sich materiell um das Recht des andern handelt."[1]

§ 6.

b. Prozesse aus Rechten, über die der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen nicht berechtigt ist.

Prozessiert der Mann um Rechte des eingebrachten Guts, über die er ohne Zustimmung der Frau zu verfügen nicht befugt ist, so wird in unserer Untersuchung als Regelfall anzunehmen sein, daß diese Zustimmung der Frau nicht erfolgt ist. Erst im Anschluß daran ist zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung eine etwa erfolgte Zustimmung der Frau hat.

αα. Prozesse ohne Zustimmung der Frau.

Der Mann ist, wie bereits dargelegt, nach § 1380, Abs. 1 B. G.-B. aktiv legitimiert zum eingebrachten Gut der Frau gehörige Rechte in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen. Und zwar umfaßt dieses Recht des Mannes jede Art der Rechtsverfolgung, sei es in der Klage, im Wege der Einrede, der Replik, im Mahnverfahren, im Urkunden- oder Wechselprozeß.[2] Eine Anmeldung im Konkurs hingegen wäre ausgeschlossen, da hierin eine Verfügung liegen würde. Zu erörtern ist gleich hier die Frage, ob der Mann durch § 1380 Abs. 1 B. G.-B. nur aktiv oder passiv legitimiert ist. Denn das Wort „geltend machen" hat einen so weiten Sinn, daß es an und für sich sehr wohl der Vermutung Raum lassen könnte, der Mann sei auch passiv legitimiert. Einmal aber spricht hiergegen die Entstehungsgeschichte, weil nach den

[1]) Hellwig, Prozeßführungsrecht und bloße Verfügungsmacht, in „Recht" 1902 Nr. 2 u. 3. Kiehl, Der Eintritt des sachlich Berechtigten in einen Prozeß, den ein anderer kraft der ihm zustehenden Verfügungsmacht geführt hat (Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß, Band 30, Heft 3).

[2]) Vgl. Meyer, S. 65 a. a. O. Haas, S. 30 a. a. O. Planck, n. 1 Abs. 2 zu § 1380 a. a. O. Meikel, S. 155 a. a. O.

Verhandlungen der zweiten Kommission, aus welchen die Bestimmung des § 1380 hervorging, nur die Aktivlegitimation des Mannes geregelt werden sollte.[1] Dann aber spricht auch dagegen, daß an anderen Stellen des Gesetzes, wo es sich unzweifelhaft nur um Aktivprozesse handelt,[2] der gleiche Ausdruck „geltend machen" gebraucht ist. Daher muß man zu dem Schlusse kommen, daß das Gesetz unter Geltendmachung immer nur Geltendmachung im Wege der Klage, und was ihr gleichsteht, versteht.

Eine fernere Einschränkung erfährt die Sachlegitimation des Mannes von vornherein dadurch, daß alle Prozesse über eingebrachtes Gut, welche gegen die Frau gerichtet sein würden, der Führung durch den Mann entzogen sind, denn der Mann prozessiert ja nicht über sein eigenes Recht, wie vorher nachgewiesen worden ist, sondern er macht ein Recht der Frau gerichtlich geltend, wenn gleich sich die Geltendmachung selbst wieder auf eigenes Recht stützt.[3]

Hingewiesen ist ferner auch schon darauf, daß der Ehemann zu solchen prozessualen Handlungen, welche eine Verfügung über das geltend gemachte Recht enthalten, z. B. Verzicht, Vergleich, Erlaß, Anerkennung einer das Recht der Frau ausschließenden Einrede u. s. w. nicht ohne weiteres befugt ist. Vielmehr kann ihm diese Befugnis nur zustehen, wenn er sie auch außerhalb des Prozesses hat; also nur bei den auf Herausgabe von Geld oder Konsumptibilien gerichteten Ansprüchen aus B. G.-B §§ 985 oder 1007, vgl. §§ 1375, 1376 B. G.-B.[4] Nur in diesen Fällen also ist eine vom Mann vorgenommene prozessuale Verfügungshandlung der Frau gegenüber wirksam. Hieraus ergibt sich nun eine außerordentlich wichtige Konsequenz. Da sich der Anspruch des Mannes nur auf das Verwaltungsrecht stützt, nicht aber auf eine Verfügungsbefugnis, so kann er zum Gegenstand auch nicht eine Verfügung haben. Unzweifelhaft fällt aber

[1]) P. IV. 128, 172. Staudinger, a. a. O., n. 2b z. § 1380. Planck, a. a. O., n. 5 zu § 1380. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 35.

[2]) Vgl. Terminologie der §§ 1400 und 1407.

[3]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 155. Staudinger, a. a. O., n. 2a, Abs. 3 zu § 1380.

[4]) Vgl. Binder, a. a. O., S. 123. Seuffert, Kommentar zur Z.-P.-O. n. 7Ia zu § 52 Z.-P.-O.

die Annahme einer geschuldeten Leistung unter den Begriff der Verfügung. Wie der Mann außergerichtlich nicht fordern kann, daß die Leistung an ihn ohne die Zustimmung der Frau bewirkt werde, so kann er es auch nicht im Prozeß.[1]

Abweichender Meinung ist hier Endemann,[2] welcher den Antrag auf Verurteilung zur Leistung an den Mann selbst dann für zulässig hält, wenn in der Annahme der Leistung ein Verwaltungsakt liegt. Zur Bekräftigung dieser Ansicht, der übrigens auch Binder[3] zustimmt, zieht Endemann die durch § 1813 B. G.-B. dem Vormund gegebene Selbständigkeit zum Analogieschluß heran. Daß dies nicht möglich ist, hat Haas[4] nachgewiesen. Denn der Gesetzgeber hat durchaus nicht die Befugnisse des Vormunds und die des Ehemanns entsprechend geordnet. Ebensowenig ist der Behauptung Endemanns beizustimmen, daß der § 1374, Abs. 1 B. G.-B., wonach der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat, praktisch wertlos sein würde, sobald dem Mann die Befugnis zum Leistungsempfang abgesprochen wird. Vielmehr bleibt der Verwaltungsbefugnis des Mannes noch ein recht weites Gebiet offen, so besonders der Gebrauch der Sachen.

Da es also klar ist, daß der Antrag des Mannes nicht ohne Zustimmung der Frau auf Verurteilung zur Leistung an ihn selbst gehen kann, so fragt sich, wie sein Antrag zu lauten haben wird.

Um die Lösung zu finden, ist es nötig, auf die Prinzipien zurückzugehen. Diese aber treten uns ganz klar entgegen in den §§ 1375 und 1395 B. G.-B.: „Das Verwaltungsrecht des

[1]) Vgl. hierzu: Plank, a. a. O., n. 2 zu § 1380 B. G.-B. Seuffert, a. a. O., n. 7 zu § 52 Z. P.-O. Schmidt-Habicht, (im Kommentar zum B. G.-B. v. Hölder, Schollmeyer u. s. w., Bd. 4, 1900), n. 3c zu § 1376, S. 222, n. 3c zu § 1380, S. 223. Opet-Blume, Familienrecht, n. 4 zu § 1380. Scherer, Familienrecht. S. 37. Neumann, Handausgabe d. B. G.-B., Bd. 2, Bem. 2a zu § 1376. Haas, a. a. O., S. 30. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 32. Meikel, a. a. O., S. 156. Achilles, B. G.-B., n. 2 zu § 1376. Fischer-Henle, B. G.-B., n. 4 § 1376. Hachenburg, S. 115, 117. Leske, Vergleichende Darstellung des B. G.-B. und des Pr. A. L.-R., S. 669. v. Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht, S. 469. Schilling, a. a. O., S. 352. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 305, Anm. 20.

[2]) Lehrbuch, § 176. A. 19.

[3]) Binder, a. a. O., S. 105, Anm. 5.

[4]) Haas, a. a. O., S. 30.

Mannes umfaßt nicht die Befugnis, — über eingebrachtes Gut ohne ihre (der Frau) Zustimmung zu verfügen", und „die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes." Beiden Ehegatten ist also die Möglichkeit, über eingebrachtes Gut zu verfügen, offen gehalten, beide sind aber jedesmal an die Zustimmung des andern Teils gebunden. Das „Prinzip der Verfügungsgemeinschaft" hat Hachenburg[1] dieses rechtliche Verhältnis treffend genannt.

Hieraus ergibt sich von selbst eine Formulierungsmöglichkeit des Klageantrages:

1. Der Klageantrag ist auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an die Ehefrau des Klägers (Ehemanns) zu richten.[2]

Hiergegen ist die Einwendung erhoben worden, daß nach § 1395 B. G.-B. die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes bedürfe, folglich auch hier nicht die Leistung ohne die besondere Zustimmung des Mannes annehmen könne.

Aber diese Einwendung wird hinfällig, sobald man erwägt, daß die Zustimmung des Mannes bereits im Antrag auf Leistung an die Frau liegt. Vgl. die oben Citierten, und Hachenburg a. a. O., S. 4187.

2. Der Klageantrag geht auf Verurteilung zur Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau.[3]

Hellwig (Anspruch und Klagerecht, S. 305), will den Mann in Analogie des § 2114 B. G.-B., darauf klagen lassen, daß an ihn selbst „nach Beibringung der Einwilligung" der Frau geleistet werde. Dies würde praktisch in der Tat vorteilhaft sein.

[1]) Hachenburg, a. a. O., S. 114, 115.

[2]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 30. Schmidt-Habicht, a. a. O., n. 3 c zu § 1380. Hellwig, a. a. O., S. 305.

[3]) Haas, a. a. O., S. 30. Meikel, a. a. O., S. 156. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 33. Binder, a. a. O., S. 105. Schilling, a. a. O., S. 233. Eneccerus-Lehmann a. a. O., S. 459. Heilfron, Familienrecht S. 459. Planck, a. a. O., n. 2 zu § 1380. Schmidt-Habicht, a. a. O., n. 3 c zu § 1380. Opet-Blume, a. a. O., n. 4 zu § 1380. Gaupp-Stein, Kommentar zur Z. P.-O., S. 150, Anm. 16.

3. Der Klagenantrag geht auf Verurteilung an beide Ehegatten gemeinsam.[1]

Hiergegen wendet Opet[2] ein, durch solche Formulierung des Klageantrages und dementsprechende Verurteilung würde dem Prinzip widersprochen, daß die Frau von der Verwaltung des eingebrachten Guts ausgeschlossen sein soll, daß nur der Mann die dadurch entstehende Arbeitslast und Mühe zu tragen habe.

Diese Einwendung ist aber m. E. nicht stichhaltig. Denn ganz abgesehen davon, daß der Mann die zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte gar nicht geltend machen muß, sondern kann,[3] wäre in einer Verpflichtung der Frau zum Leistungsempfang wohl kaum eine unbillige Belastung zu erblicken.[4]

Gegen die von Hellwig und Scherer[5] für zulässig erklärte Formulierung des Klageantrages auf Hinterlegung an den Mann und die Frau wendet sich Herr.[6] Er weist darauf hin, daß gegen diese Ansicht die Behandlung der Hinterlegung im B. G.-B. spreche. Denn die Hinterlegung sei nach B. G.-B. ausschließlich ein Recht, nicht eine Pflicht des Schuldners. Der Gläubiger könne daher nur in den vom Gesetz ausdrücklich anerkannten Fällen auf Hinterlegung klagen.[7] Zu diesen gehöre aber nicht das hier in Frage kommende Rechtsverhältnis.

Bedeutungslos ist es ferner, wenn Blume-Opet[8] einen besonderen Klageantrag auf Verurteilung des Gegners zur

---

[1]) Leske, a. a. O., S. 775, § 182, Anm. 3. Eneccerus-Lehmann, Band 2, S. 459. Neumann, a. a. O., n. A I 36 zu § 1380. Scherer, a. a. O., S. 97.

[2]) Opet-Blume, a. a. O., S. 142.

[3]) Vgl. Schmidt-Habicht, a. a. O., n. 3 zu § 1380. Endemann, Lehrbuch, S. 735, Anm. 35. v. Stubenrauch, Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau, S. 25.

[4]) Ebenso Herr, Gerichtl. Geltendmachung etc. bei Ihering 1903. S. 244.

[5]) Scherer, a. a. O., S. 97. Hellwig, a. a. O., S. 305, 26.

[6]) Herr, a. a. O., S. 244.

[7]) Beer, Die Hinterlegung zum Zwecke der Befriedigung von Schuldverbindlichkeiten, S. 7. Stammler, Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, S. 233. Müller, Die Hinterlegung zur Schuldbefreiung nach dem B. G.-B., S. 433. Rosenberg, Der Vorzug des Gläubigers, S. 223. Endemann, a. a. O., S. 800, Nr. 2.

[8]) Opet-v. Blume, a. a. O., n. 4 zu § 1380.

Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau, bezw. „unter vormundschaftlicher Zustimmungsersetzung“ konstruiert. Vgl. hierüber die Ausführungen von Jastrow.[1]

Da der Anspruch des Mannes auf dem Recht der Frau basiert, können dem Manne alle Einreden entgegengestellt werden, die dem Recht der Frau entgegenstehen, wovon nur Einreden aus solchen Handlungen der Frau auszunehmen sind, welche dem Mann gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Gutes unwirksam sind.[2]

Dem Mann steht die exceptio rei judicatae wirksam entgegen, falls die Frau vor der Eingehung der Ehe oder während derselben gemäß den §§ 1400, Abs. 2, 1401, 1405, 1407 selbständig den Prozeß geführt hat.

Oder erhebt der Mann, während der Prozeß der Frau in den oben erwähnten Fällen noch schwebt, gleichzeitig über dasselbe Recht auf Grund des § 1380, Abs. 1 B. G.-B. Klage, so steht ihm wirksam die exceptio litis pendentis entgegen.

Ein Schutz in dem Manne aber dadurch gewährt, daß er der Frau gemäß § 69, Z.-P.-O. als Nebenintervenient beitreten kann. Denn das von der Frau herbeigeführte Urteil würde Rechtskraft für und wider ihn schaffen.

Wird die vom Mann angestellte Klage abgewiesen, so hat dies nur die Wirkung, daß festgestellt wird: Dem Mann steht kraft seines Verwaltungsrecht nicht das Recht zu, jenes zum eingebrachten Gut gehörende Recht gerichtlich geltend zu machen.[3] Wird dem Klagenantrag entsprochen, so wird dadurch das zu Grunde liegende materielle Recht der Frau zur Anerkennung gebracht. Erficht der Mann ein obsiegendes Urteil, so hat dieses also eine rechtlich erhebliche Wirksamkeit zu Gunsten der Frau, da hierdurch ein materielles Recht der Frau zur Anerkennung gebracht wird. Eine auf Grund dieses Anspruchs ergangene Leistung tilgt daher auch endgültig den Anspruch der Frau.[4]

[1]) Jastrow, Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten, S. 128 ff.

[2]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 33.

[3]) vgl. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 34.

[4]) Vgl. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380, S. 399. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 34.

Welche Rechtswirkungen hat es aber, wenn der Mann im Prozesse unterliegt? — Das Gesetz sagt nichts ausdrücklich darüber. Es gibt im B. G.-B. keine Norm über die Wirkung des Urteils auf die Rechtsstellung der Frau, falls der Mann ein Recht aus dem eingebrachten Gut der Frau gerichtlich geltend gemacht hat, über das er ohne Zustimmung der Frau zu verfügen nicht befugt ist. Indessen ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß solche Urteile weder für noch gegen die Frau Wirksamkeit haben. Dies ergibt sich einmal argumento e contrario aus Satz 2, 1380 B. G.-B.: „Ist der Mann befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau." Also: Ist der Mann nicht befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch nicht für und gegen die Frau.[1]

Ein Beweis für die hier vertretene Ansicht ist auch die Entstehungsgeschichte.[2] Der Gesetzgeber nahm an, daß nur solchen Urteilen Wirksamkeit gegen die Frau nicht beizulegen sei, weil sie im Prozeß nicht zu rechtlichem Gehör gelange und die Prozeßführung mittelbar zu einer Verfügung über das Ehegut führen könnte. Andererseits empfehle es sich nicht, dem Urteil Wirksamkeit für die Frau beizulegen, wenn es zu Gunsten des Mannes ergangen ist.[3] Die Denkschrift zur Reichstagsvorlage sagt:[4] „Das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urteil soll jedoch für und gegen die Frau nur wirken, wenn der Mann befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen."

Gegen die hier vertretene Ansicht wendet sich Hellwig:[5] Man habe sich wohl schwerlich die Konsequenz dieser Erfindung klargemacht. Wenn der Mann mit der Klage auf Zahlung rechtskräftig abgewiesen sei, so brauche er nur der Frau die Zustimmung zur Prozeßführung zu geben, und alsbald habe sich der Gegner noch einmal gegenüber derselben Klage, die jetzt auf Grund des § 1400, Abs. 2 von der Frau

[1]) Vgl. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380, S. 398 ff. Ebenso Behrend, a. a. O., § 7, S. 47.

[2]) Vgl. Heidler, B. G.-B., Anm. zu § 1380.

[3]) P. IV., S. 161, 172, 173. [4]) Denkschrift, S. 279.

[5]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 307. Vgl. Behrend, a. a. O., S. 7.

erhoben wurde, zu verteidigen. Erziele andererseits der Mann eine Verurteilung des Gegners zur Zahlung, so würde dieser gegen die Frau eine condictio indebiti alsbald oder nach Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft anstellen können.

Wenn man auch Hellwig darin zustimmen muß, daß der Gegner, welcher erst vom Mann und dann von der Frau gerichtlich belangt wird, übel daran ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dies das kleinere Übel ist. Denn das Recht der Frau würde in ganz unbilliger Weise benachteiligt werden, wenn ihr durch die wirksame Entgegenstellung der exceptio judikati seitens des Gegners die Möglichkeit entzogen würde, selbst ihr Recht geltend zu machen, nach dem der Mann in dem ohne ihre Zustimmung geführten Prozeß ein sie schädigendes Urteil herbeigeführt hat. Man mache sich die Konsequenzen klar! Dem Mann wäre so die Möglichkeit gegeben, der Frau außerordentlichen Schaden zuzufügen. Freilich kann er keine prozessualen Verfügungsverhandlungen vornehmen und z. B. durch Anerkenntnisse das Vermögen der Frau in die Hände eines dritten bringen. Aber durch böswillige Prozeßführung kann er doch dasselbe Ziel erreichen.[1]

Im Fall des Unterliegens des Mannes wirkt also das von ihm herbeigeführte Urteil weder für noch gegen die Frau. Der Frau kann also im Fall der Abweisung des Mannes nicht etwa die exceptio rei judicatae entgegengestellt werden, ebensowenig die exceptio litis pendentis, wenn sie auf Grund der §§ 1400 Abs. 2, 1401, 1405, 1407 selbst Klage erhebt. In solchen Fällen ist daher eine von der früheren abweichende Entscheidung möglich. Indes sind die dadurch hervorgerufenen Bedenken beseitigt worden, indem nach § 148 Z.-P.-O. das Gericht anordnen kann, daß die Verhandlung über den Prozeß des Mannes bis zur Entscheidung des Rechtsstreits der Frau auszusetzen sei.[2]

Andererseits wirkt aber ein vom Mann siegreich erfochtenes Urteil zwar auf ihr materielles Recht ein, nicht aber in prozessualer Hinsicht. Sie darf sich auf das Urteil

[1]) Anderer Ansicht Behrendt, a. a. O., S. 148 und Binder, der a. a. O. S. 130 diese Regelung der Rechtskraftwirkung als eine „gesetzgeberische Mißgeburt bezeichnet.

[2]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 32.

nicht berufen und kann aus ihm kein Recht nach Erledigung der Verwaltung und Nutznießung oder während derselben in den Fällen der §§ 1400 Abs. 2, 1401, 1405, 1407 geltend machen (auch nicht, wenn Beklagter zur Zahlung an sie verurteilt ist).[1]

Es könnte jetzt die Frage aufgeworfen werden, ob eine Nebenintervention der Frau in dem vom Manne über ihr eingebrachtes Gut geführten Rechtsstreit zulässig ist. Denn wie nachgewiesen ist, wirkt zwar ein siegreiches Urteil des Mannes auf das materielle Recht der Frau, im übrigen aber hat ein Urteil in solchem Prozeß weder für noch gegen die Frau Wirkung. Keineswegs ist also die Befugnis der Frau zur Nebenintervention so selbstverständlich, wie Staudinger meint.[2] Im Gegenteil werden wir der Frau diese Befugnis absprechen müssen, da das Interesse, welches sie am Ausgang des Rechtsstreit insofern hat, als ihr der Mann nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung den Nutzungsgegenstand herausgeben muß, ein tatsächliches, kein rechtliches ist.[3]

Erlischt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sei es durch den Tod oder durch die anderen gesetzlichen Beendigungsgründe, so erlischt damit auch seine Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts der Frau.[4] Und zwar geht diese Befugnis des Mannes unter. Sie geht weder auf seine Erben noch auf die Frau über. Letztere kann vielmehr jetzt das Recht in eigenen Namen geltend machen. Eine Fortsetzung des Prozesses durch die Erben ist ebenfalls unmöglich, denn diese sind nicht zur Sache legitimiert. Ebensowenig ist eine Fortsetzung des Prozesses durch die Frau möglich. Denn wenn sie auch zur Sache legitimiert ist, so ist sie doch weder Rechtsnachfolgerin, noch hatte der Mann ihr Recht als Vertreter geltend gemacht.

Diesbezügliche Einwendungen kann der Beklagte gemäß § 767 Z.-P.-O. im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz machen.[5]

[1]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 31 f. Endemann, S. 662. Opet-Blume, S. 142, n. 5 b. Ullmann, zur Auslegung des § 1380, S. 400. Meikel, a. a. O., S. 156 f.

[2]) Staudinger, a. a. O., n. 4 zu § 1380.

[3]) S. Haas, a. a. O., S. 32.

[4]) Haas, S. 35. Meikel, in Blättern f. Rechtsanw., Bd. 67 (1902), S. 213 ff.

[5]) Vgl. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380, S. 399.

Eine Ausnahme besteht für den Kostenprozeß, insofern zur Fortsetzung des Rechtsstreits in Ansehung der Kosten der Mann oder seine Erben bei Aufhören der Verwaltung und Nutznießung legitimiert bleiben.

Macht der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht gerichtlich geltend, so haften den Gläubigern gegenüber für alle Kosten die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner. § 1388 B. G.-B.

Im Innenverhältnis ist aber der Manne der Frau gegenüber verpflichtet, diese Kosten zu tragen. § 1387 B. G.-B. So auch die Protokolle.[1] „Die Kosten eines solchen Prozesses fallen im Verhältnis den Ehegatten zueinander dem Ehemann zu.“ Bezahlt die Frau die Kosten, so kann sie vom Manne Ersatz verlangen. Dieser Ezsatzanspruch unterliegt aber der zeitlichen Beschränkung des § 1394 B. G.-B. Vgl. aber auch § 1417 B. G.-B. Selbstverständlich ist, daß der Mann befreit ist, soweit die Kosten dem Gegner zur Last fallen.[2]

Ist das Urteil auf Leistung an den Mann unter Zustimmung der Frau ergangen, so kommt für die Vollstreckbarkeit § 726 [1] Z.-P.-O. in Betracht, welcher lautet:

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.“ Der Ehemann muß also, um die Vollstreckungsklausel zu bekommen, die Zustimmung der Ehefrau durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde beweisen. Hier zeigt sich klar der Vorzug des von Hellwig gemachten Vorschlages, dies im Urteil selbst bereits zum Ausdruck zu bringen durch die den § 2114 B. G.-B. entnommene Formel: „Nach Beibringung der Einwilligung der Frau.“[3]

[1]) P. IV., S. 173.

[2]) Vgl. Meyer, a. a. O., S. 66. Dernburg, a. a. O., S. 447 3a. Meikel, a. a. O., S. 159. Staudinger, a. a. O., S. 142.

[3]) Vgl. Ullmann, Ehel. Güterrecht, S. 33. Meikel, a. a. O., S. 156.

Wie steht es aber, wenn das Urteil auf Leistung an die Frau oder auf Leistung an beide Ehegatten gemeinsam erging? Denn wie Herr[1] des näheren ausführt, besteht eine Streitfrage darüber, ob eine Forderung auf Zahlung an einen Dritten oder auf Hinterlegung von Geld nach den Vorschriften des § 303 Z.-P.-O. zu erzwingen ist, oder ob die Anwendung des § 887 Z.-P.-O. geboten ist, d. h. ob es sich um die Erwirkung einer „Handlung" handle.[2]

Indes führt der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. III. 1886 richtig aus, daß auch die gewöhnliche Geldzahlung ein Handeln, nämlich die Hingabe an den Gläubiger, bezw. Gerichtsvollzieher, involviere, ohne daß deshalb die Anwendung des § 773 (jetzt § 887) Z.-P.-O. bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Frage kommen konnte.

§ 7.

ββ. Prozesse mit Zustimmung der Frau.

Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn bei einem Prozeß des Mannes aus einem Recht des eingebrachten Guts, über das der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen nicht befugt ist, die Frau dem Mann ihre Zustimmung erteilt hat? Erlangt die Prozeßführung des Ehemanns auch bei erlaubter Zustimmung der Frau keine Wirkung des Urteils gegenüber der Frau? Oder bestimmt sich die Wirkung der erfolgten Zustimmung der Frau danach, welchen jeweiligen Inhalt die Zustimmung hat (so Haas).[3] Oder macht schließlich die Zustimmung der Frau die Prozeßführung des Mannes voll wirksam?

Das Gesetz gibt hierüber keinen Aufschluß. Indes war bei der Beratung des zweiten Entwurfs in der Subkommission beantragt worden, das Urteil der Frau gegenüber wirken lassen, falls sie der Führung des Rechtsstreits zugestimmt habe. Dieser Vorschlag wurde indessen abgelehnt mit der

[2]) Herr, a. a. O., S. 253.

[2]) v. Wilmowsky-Levy, Kommentar zur Z.-P.-O., Vorbem. zu § 708. Petersen-Anger, Z.-P.-O., Bem. 2 von §§ 803 ff. Zeitschrift f. Deutschen Zivilprozeß, Bd. 13, S. 419, Bd. 29, S. 186.

[3]) Haas, a. a. O., S. 357.

Begründung, daß eine solche Zustimmung in den regelmäßigen Fällen, in denen die Frau von der Prozessführung gewußt und ihr nicht widersprochen habe, stets angenommen werden müsse.[1] Derselben Ansicht, daß das Urteil, in solchem Falle keine Wirksamkeit gegenüber der Frau habe, sind Haas, Meikel, Binder, Ullmann, Planck, Schmidt-Habicht, Opet-Blume, Rocholl, Meyer, Staudinger, Neumann, Leske, Seuffert, Enneccerus-Lehmann, Fischer-Henle, Mendelsohn-Bartholdy.[2]

Entgegengesetzter Meinung sind Schroeder, Matthiaß, Hachenburg, Hellwig.[3] Und m. E. mit Recht.

Hat die Frau ihre Zustimmung zur Prozeßführung gegeben, so ist das Urteil auch für und gegen sie wirksam. Denn wie später noch nachgewiesen wird, gibt es Fälle, wo der Mann über Rechte der Frau am eingebrachten Gut prozessieren kann mit Wirkung des Urteils für und gegen die Frau, ohne daß diese ihre Zustimmung erteilt hat. Dies ist daraus zu erklären, daß in solchen Fällen die Zustimmung der Frau gewissermaßen präsumiert wird. Es wäre daher nicht abzusehen, warum das Urteil bei tatsächlich erfolgter Zustimmung nicht für und wider die Frau wirken sollte, wenn dies bei einer bloßen Präsumtion der Fall ist. Wenn also Planck den Wortlaut des § 1380, S. 2 zum Beweis seiner Ansicht heranzieht, wo es heißt: „Ist er (der Mann) befugt über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und wider die Frau"; wenn er weiter daraus schließt, daß hier nicht der konkrete Fall gemeint sei, sondern daß diese Wirkung nur eintrete, wenn der Mann durch allgemeine Norm befugt sei, ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so ist m. E. diese Interpretation nicht die allein mögliche. Vielmehr kann man sich die fragliche Gesetzesbestimmung auch

[1]) P. IV. S. 172 ff.

[2]) Haas, a. a. O., S. 36. Meikel, a. a. O., S. 158. Binder, a. a. O., S. 132 ff. Ullmann, Ehel. Güterrecht, S. 35. Planck, a. a. O., n. 3 zu § 1380. Schmidt-Habicht, a. a. O., n. 4 zu § 1380. Opet-Blume, n. 4 u. 5 zu § 1380. Rocholl, Das Eherecht des B. G.-B., S. 131. Meyer, S. 66, a. a. O. Staudinger, a. a. O., n. 5 zu § 1380. Neumann, a. a. O., n. 1 3b zu § 1380. Leske, a. a. O., S. 715. Enneccerus-Lehmann, S. 459. Fischer-Henle, n. 3 zu § 1380. Seuffert, a. a. O., Anm. zu § 517. Mendelsohn-Bartholdy, S. 507 f.

[3]) Schroeder, a. a. O., S. 37. Matthiaß, a. a. O., S. 221. Hachenburg, a. a. O., S. 147 f. Hellwig, S. 310 ff.

als Untersatz zu dem Obersatz denken: Gibt die Frau ihre Zustimmung zur Prozessführung, so ist die Wirksamkeit des Urteils der Frau gegenüber aus allgemeinen Gesichtspunkten (die auch Hellwig[1] treffend hervorhebt) selbstverständlich. Woraus sich dann als Inhalt des Untersatzes ergibt: Nun aber gibt es sogar Fälle, in denen das Urteil der Frau gegenüber wirkt, ohne daß sie ihre Zustimmung der Prozeßführung gegeben hat, nämlich etc.

Treffend konsumiert daher Hellwig[2] seine Ansicht in dem Satz: „Allein das wesentliche kann doch, wenn den Bestimmungen des Gesetzes ein vernünftiger Sinn beigelegt werden soll, nur der Besitz der materiellen, bezw. prozessualen Verfügungsmacht angesehen werden, und es muß als irrevelant erscheinen, ob er sie kraft Gesetzes hatte, oder ob die Lücke, welche das B. G.-B. durch den § 1375 in seine Verfügungsmacht gerissen hatte, durch den Willen der Frau ausgefüllt wurde."

Wenn nun Herr[3] gegen Hellwig gemäß den Verhandlungen der Subkommission ausführt, daß die Zustimmung der Frau in allen Fällen, in denen die Frau von der Prozeßführung gewußt und ihr nicht widersprochen habe, angenommen werden müsse und sich schon aus den hieraus resultierenden praktischen Konsequenzen die Unhaltbarkeit der von Hellwig vertretenen Meinung ergebe; daß ferner der Gegengrund Hellwigs nicht stichhaltig sei, indem er meine, daß die Frau die Prozeßführung des Mannes nicht verhindern könne und deshalb nicht schon in der Unterlassung des Widerspruchs dagegen eine Zustimmung zu ihr zu sehen sei, denn hiergegen sei einzuwenden, daß die Zustimmung, da sie keine Form bedarf, sich in jeder Weise äußern könne; so scheint doch Herr zu übersehen, daß der Mann jedenfalls die Zustimmung der Frau zu beweisen hat.

Wenn schließlich gegen die hier vertretene Ansicht vorgebracht wird, daß der Beklagte unbillig benachteiligt werden würde, wenn die Frau das zu Gunsten des Mannes ergehende Urteil durch ihre nachträgliche Zustimmung wirksam machen

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 310.
[2]) Hellwig, a. a. O., S. 310.
[3]) Herr, a. a. O., S. 261.

könnte, obwohl der Beklagte bei dem Prozesse nur den Mann als Prozeßgegner gegen sich hatte und deshalb in Beziehung auf Beweismittel, sowie in Betreff der Möglichkeit einer Widerklage sich in einer weit ungünstigeren Lage befand, wie wenn die Frau Prozeßpartei wäre;[1] so ist dies zwar zuzugeben; zuzugeben ist aber auch, daß der Beklagte im Fall der Abweisung des Klagenden außerordentlich benachteiligt würde, wenn er sich jetzt noch einmal auf dieselbe von der Frau erhobene Klage einlassen müsse. Denn die exceptio rei judicatae, nicht einmal die exceptio litis pendentis (man denke sich den Fall, daß die Frau gleichzeitig mit Zustimmung des Mannes klagt!) könnte der Frau entgegengestellt werden. Die sich hier zeigenden Konsequenzen sind m. E. für den Beklagten unvorteilhafter als der von Planck angeführte Grund.

Zu unterscheiden von der Frage nach der Wirksamkeit des Urteils für und gegen die Frau könnte die Frage sein, ob der Mann den Klageantrag ohne weiteres auf Leistung an ihn, den Mann stellen kann. Denn da Prozeß nicht Verfügung ist, so ist auch in der Einwilligung der Frau zur Prozeßführung des Mannes nicht ohne weiteres ihre Einwilligung in Verfügungshandlungen des Mannes zu erblicken. Während in der Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes regelmäßig ihre Willenserklärung, sich dem Urteil, welches gewissermaßen als Abstraktion der Prozeßführung zu betrachten ist, zu unterwerfen, enthalten ist, bedürfen Verfügungshandlungen stets der besonderen Zustimmung der Frau. Um die Vollstreckungsklausel zu erhalten, muß der Mann dann, wenn der Gegner an den Mann mit Zustimmung der Frau zu leisten hat, diese Zustimmung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachweisen.

§ 8.

γγ. Geltendmachung im Namen der Frau.

Hat die Frau dem Mann Prozeßvollmacht erteilt, so kann er natürlich den Prozeß im Namen der Frau führen. Diese Vollmacht muß in der von § 80, Z.-P.-O., vorgeschriebenen

[1]) So Planck, Nr. 3 zu § 1380, a. a. O. P. II, S. 5210, Bd. 4, S. 172, 173.

Form nachgewiesen werden, sie ist jederzeit entziehbar und dann kann die Frau selbst den Prozeß führen; denn da der Mann selbst für die Frau Klage erhob, so ist seine Zustimmung zu präsumieren.[1]

Es fragt sich nun aber ferner, ob der Mann befugt sein soll, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im Namen der Frau gerichtlich geltend zu machen, wenn diese ihm nicht Prozeßvollmacht erteilt, sondern nur zugestimmt hat. Hierüber fehlt eine ausdrückliche Bestimmung im B. G.-B. — Planck[2] bejaht die Frage und stützt sich dabei auf die Konstruktion, die das Verwaltungsrecht des Ehemannes im B. G.-B. erhalten hat. In der Tat scheint ja hierfür zu sprechen, daß der Mann, der mit Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut verfügen darf, mit ihrer Zustimmung auch in ihrem Namen ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht werde geltend machen können. Es würden dann die allgemeinen Grundsätze über den von einem Vertreter mit Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen geführten Prozeß Anwendung finden; das ergehende Urteil würde unmittelbar für und wider die Frau wirken.

Diese Ansicht kann man wohl als widerlegt betrachten.[3] Nach § 1375 B. G.-B. genügt die Zustimmung der Frau zur Verfügung über ein eingebrachtes Gut. Will aber der Mann den Prozeß im Namen der Frau führen, so greifen die allgemeinen Normen Platz, da ihm das Gesetz durch besondere Bestimmung solches Recht nicht erteilt hat. Das heißt der Mann muß sich als Vertreter bestellen lassen, dies ist aber nur durch Erteilung einer wirklichen Vollmacht möglich.[4]

[1]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 37. Hellwig, a. a. O., S. 301, § 42, Anm. 10.

[2]) Planck, a. a. O., n. 3 zu § 1380.

[3]) Vgl. Haas, S. 37, a. a. O. Meikel, a. a. O., S. 158. Endemann, a. a. O., S. 735. Cosack, a. a. O., § 238, VIII. Schmidt-Habicht, a. a. O., n. 3 zu § 1379, n. 5 zu § 1380. Schröder, a. a. O., S. 31, Anm. 1. Staudinger, a. a. O., n. 3 c zu § 1380. Meyer, S. 66, a. a. O. Altmann, S. 416, B. G.-B. Leske, a. a. O., S. 715. Seuffert, a. a. O., S. 79. Hellwig, a. a. O., S. 301. Rocholl, a. a. O., S. 131. Fischer-Henle, n. 3 zu § 1380. Ullmann, Ehel. Güterrecht. S. 36. Ullmann, Zur Ausl. des § 1380, S. 390.

[4]) Vgl. bez. des Erfordernisses der Vollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften, Staudinger, a. a. O., n. 2, Abs. 3, § 1375.

Fraglich ist, ob die von der Frau verweigerte Prozeßbevollmächtigung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1379 B. G.-B. ersetzt werden kann. Bei den Beratungen der Subkommission scheint dies angenommen worden zu sein.[1] Hiergegen führt Planck[2] mit Recht an, daß dem nicht nur die Stellung des die Ersetzung der Zustimmung behandelnden § 1379 vor den auf Prozeßführung bezüglichen § 1380 im B. G.-B. widerspricht, sondern insbesondere, daß § 1379 die Ersetzung der Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht nur für Rechtsgeschäfte erwähnt. Prozeßführung ist aber kein Rechtsgeschäft.[3]

§ 9.

c. Geltendmachung von Rechten, hinsichtlich welcher der Mann ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist.

1. In eigenem Namen.

Hat der Mann auf Grund des § 1380 Abs. 1 B. G.-B. ein Urteil erwirkt, welches auf eine Leistung geht, so wird dieses Urteil dem Antrage des Mannes gemäß auf Leistung an den Mann gehen, falls es sich um ein Recht handelt, über welches der Mann zu verfügen befugt ist.[4] Denn durch das Gesetz ist die Zustimmung zu allen Verfügungshandlungen, d. h. auch zur Leistungsannahme präsumiert. Daß dem Mann aber deshalb nicht die Möglichkeit entzogen ist, den Klageantrag auf Leistung an die Frau zu stellen, ist selbstverständlich.

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann nach § 1376 B. G.-B.:

1. Über Geld und andre verbrauchbare Sachen der Frau verfügen;

2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen;

[1]) P. IV., 172, 173. [2]) Planck, a. a. O. zu § 1380.

[3]) Vgl. Ullmann, Ehel. Güterrecht, S. 38.

[4]) Ebenso Haas, a. a. O., S. 377. Ullmann, zur Auslegung des § 1380, S. 392. Seuffert, Z.-P.-O. n. 7, I a zu § 52.

3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

Ferner bestimmt § 1378 B. G.-B.: „Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048, Abs. 1."

Der Mann darf also über die einzelnen Inventarstücke, auch soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören, innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft verfügen.[1]

Schröder ist der Ansicht, daß zu den Rechten, über die der Mann auch ohne Zustimmung der Frau zu verfügen befugt ist, auch die Eintreibung solcher Gegenstände und Forderungen gehört, über die der Mann durch Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1379 B. G.-B. Verfügungsmacht erlangt hat.[2]

Gemäß den vorhergehenden Erörterungen wird hier der Ansicht Schröders durchaus beizupflichten sein. Die entgegengesetzte Meinung von Haas,[3] der den Abs. 2 des § 1380 ja dahin auslegt, daß der Mann über das gerichtlich geltend gemachte Recht stets, nicht bloß im konkreten Fall, müsse verfügen können, ist bereits bekämpft worden.

Daß die hier vertretene Ansicht, wie Haas meint, zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen würde, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Denn das Gesetz hat die Frau ausreichend geschützt, indem es die Erteilung der Zustimmungsersetzung abhängig machte davon, daß das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich war, und daß die Frau die notwendige Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigerte, oder nach Abs. 2 dann, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.[4]

Ein Urteil schafft in der Regel Rechtskraft nur zwischen den Parteien dergestalt, daß die Rechtskraft des Urteils nur

[1]) Fischel-Henle, a. a. O., n. 2 zu 1378.
[2]) Schroeder, a. a. O., S. 31. [3]) Haas, a. a. O., S. 38.
[4]) Anderer Ansicht Haas, a. a O., S. 38. Meyer, S. 36.

für und gegen die Parteien hergestellt wird, zwischen welchen das Urteil ergangen ist.[1] Dies Prinzip erfährt gegenüber den eigentümlichen Verhältnissen der Verwaltungsgemeinschaft eine Unterbrechung. Hat die Frau ihre Zustimmung zur Prozeßführung des Mannes gegeben oder wird diese Zustimmung vom Gesetz präsumiert, so daß der Mann das zum eingebrachten Gut gehörende Recht auch ohne die Zustimmung der Frau geltend machen kann, dann erhält das Urteil Wirksamkeit gegenüber einem Dritten, nämlich für und gegen die Frau. Daraus folgt, daß einer neuen Klage der Frau oder des Gegners des Mannes gegen die Frau die exceptio rei judicatae, resp., wenn z. B. während des Prozesses des Mannes die Frau dasselbe Recht auf Grund der §§ 1400, Abs. 2, 1400, 1405, 1407 einklagt, die exceptio litis pendentis entgegensteht. Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel zeigt sich aber in dem Fall, wo nach Erlaß des Urteils, jedoch vor Vollzug der Zwangsvollstreckung die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erloschen ist und die Frau zur Erlangung der Vollstreckungsklausel vom neuem klagt. Denn das Urteil wirkt für die Frau insofern, als sie die actio judicati anstellen kann; sie braucht ja ihren Antrag auf Verurteilung des Gegners nur damit zu begründen, daß sie die rechtskräftige Verurteilung im Prozeß ihres Mannes nachweist und begründet, daß es sich um ihr Recht handelt, über welches der Mann zu verfügen befugt war.

Einwendungen gegen den Einspruch kann der Beklagte nicht mehr erheben, außer solchen Einwendungen, die auch sonst einem rechtskräftigen Urteil gegenüber gemacht werden können. Jedenfalls kann aber nicht die exceptio rei judicatae entgegengestellt werden.[2] Vielmehr kann sich die Ehefrau, wenn sie gegen den Dritten auf Herausgabe klagt, zur Begründung ihres Anspruchs auf die Rechtskraft des von ihrem Mann geführten Rechtsstreites berufen. Ebenso ist Dernburg[3] der Ansicht, daß es im Gegensatz zum römischen

[1]) M. I., S. 367. Ullmann, zur Auslegung des § 1380, S. 392.
[2]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 156.
[3]) Dernburg, Pr. Privatrecht I, § 137, A. 2.

Recht nach heutigem Recht dem Sieger unbenommen sei, auch aus dem ursprünglichen Recht aufs Neue zu klagen, da ihm nicht das Dasein, sondern nur der ungünstige Ausfall des früheren Urteils entgegentritt. Vgl. hierzu auch die Motive (I, S. 375 f).[1]

Wenn während des Prozesses des Mannes die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört, so ist damit sein Klagerecht aus § 1380 fortgefallen.[2] Die Frau ist jetzt nicht mehr gehindert, ihr Recht selbst geltend zu machen. Mit Unrecht behauptet aber Haas,[3] daß sie den anhängigen Prozeß in ihrem Namen fortsetzen können, da der Mann bis dahin für sie Prozeß gemacht habe. Dann weder ist sie Rechtsnachfolgerin des Mannes, was übrigens auch Haas zugibt, noch hat der Mann als Vertreter der Frau geltend gemacht. Nur dem Urteil ist Wirksamkeit für und gegen die Frau beigelegt, und zu einem Urteil ist es nicht gekommen. Will die Frau also ihr Recht gerichtlich geltend machen, so muß sie von Neuem klagen.[4]

Hellwig will § 242 Z.-P.-O. analog anwenden, d. h. der Prozeß wird unterbrochen, und die Frau bezw. die Erben haben ihn fortzusetzen.[5] Indes führt dagegen Meikel mit Recht an, daß die Anwendbarkeit des § 242, als einer Spezialvorschrift, nur auf den Fall des Eintritts der Nacherbfolge beschränkt ist.[6]

Für die Tragung der Prozeßkosten kommen die auf S. 19 f. entwickelten Grundsätze zur Anwendung.

Aus dem Umstande, daß das Urteil für und gegen die Frau wirksam ist, folgt nicht, daß dieselbe es vollstrecken lassen darf. Denn die Wirksamkeit eines Urteils *gegen* einen Dritten schließt nicht die Vollstreckbarkeit in sich gegen ihn. Ebenso legitimiert die Wirksamkeit eines Urteils *für* einen

---

[1]) Ebenso Savigny, Bd. 6, S. 305 ff. Anderer Meinung sind Wächter (Erörter. Bd. 3, S. 49) und Förster-Eccius Pr. Privatr. I, § 56 n. 2.

[2]) Vgl. Meikel, (Bl. f. Reehtsanwendung 1902), S. 215.

[3]) Haas, a. a. O., S. 40.

[4]) Vgl. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380, S. 407.

[5]) Hellwig, a. a. O., S. 330, A. 3.

[6]) Meikel, (Bl. f. Rechtsanwend. 1902), S. 215.

Dritten diesen nicht ohne weiteres zur Vollstreckung aus einem solchen Urteil.[1]

Ging das Urteil auf Leistung an den Mann, so kann die Frau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zwangvollstreckung aus diesem Urteil sicherlich nicht betreiben, wenn ihr nicht gerade der Mann Vollmacht erteilt hat. Denn nur der Mann ist Partei, nur ihm ist die Vollstreckungsklausel zu erteilen. § 725 Z.-P.-O.

Aber selbst wenn das Urteil auf Leistung an die Frau geht, wird sie nicht Partei. Nur dem Mann, der allein Partei ist, wird die Vollstreckbarkeit aus § 725 Z.-P.O. erteilt.

Wird die Verwaltung und Nutznießung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, aber vor Bewirkung der Leistung beendet, so ist der Mann formell befugt, die Zwangsvollstreckung aus diesem Schuldtitel zu betreiben, materiell aber hat sein Recht aufgehört, daher kann der Schuldner in diesem Fall gemäß § 767 Z.-P.-O. das Aufhören der Verfügungsbefugnis infolge der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung einredeweise geltend machen. Hierzu ist er sogar verpflichtet, falls der Mann die Zwangsvollstreckung betreibt, obwohl die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung in das Güterrechtsregister eingetragen ist. §§ 1426. Abs. 1, 1431 Abs. 1, 1435 B. G.-B.[2]

Es fragt sich nun aber: Wie kann sich die Frau ein rechtskräftiges Urteil, welches der Mann während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung erwirkt hat, nach Beendigung dieses Güterstandes nutzbar machen? Eine Cession des Urteils ist unmöglich, da die Frau schon immer Eigentümerin des zugrunde liegenden Rechts war. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann sich die Frau aus § 727 Z.-P.-O. nicht erteilen lassen, da sie nicht Rechtsnachfolgerin des Mannes ist.

Entgegen der Ansicht von Haas ist also mit Ullmann anzunehmen, daß die Frau den bereits vom Mann gerichtlich geltend gemachten Anspruch noch einmal gerichtlich geltend machen muß, wobei sie sich freilich auf das Urteil des Mannes berufen kann.[3]

[1]) Vgl. M. I., S. 38. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380 S. 392.
[2]) Vgl. Ullmann, Zur Auslegung des § 1380, S. 392 ff.
[3]) Vgl. dazu auch Meikel, a. a. O., S. 156.

Streitig ist, ob der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht, über das er ohne Zustimmung der Frau zu verfügen berechtigt ist, im Namen der Frau, ohne von ihr Prozeßvollmacht zu haben, gerichtlich geltend machen kann. Die Frage wird gemäß den Erörterungen auf S. 42f. zu verneinen seien.

Praktisch zeigt sich auch die Wichtigkeit dieser Ansicht, wie Haas nachweist,[1] ganz deutlich im Fall der Nichtigkeit der Ehe. Hat nämlich der Mann das Urteil im eigenem Namen erwirkt, so kann die Frau in einem neuen Prozeß über dasselbe Recht gegen die exceptio rei judicatae aus dem Urteil des Mannes die exceptio der Nichtigkeit der Ehe geltend machen, wenn diese zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit ausgesprochen oder dem Beklagten bekannt war oder auf einem Formmangel beruhte und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Anders aber, wenn der Mann das Urteil im Namen der Frau erwirkt hat: dann kann sie gegen die exceptio rei judicatae aus dem Urteil die Nichtigkeit der Ehe überhaupt nicht vorschützen, da sie Partei war, das Urteil also in ihrem Namen ergangen ist.

§ 10.

III. A. *B.* Aktivprozesse der Frau.

Wie bereits mehrfach betont worden ist, hat die Frau grundsätzlich die volle Prozeßfähigkeit, wenn auch die Wirkung des gegen sie erlassenen Urteils hinsichtlich des der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstehenden eingebrachten Gutes durch § 1400, Abs. 1 B. G.-B. abgeschwächt ist. Eine viel weitere Einschränkung macht nun aber der zweite Absatz desselben Paragraphen, indem er bestimmt, daß die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen kann.

Hier ist also der Frau die aktive Sachlegitimation geradezu entzogen,[2] und zwar fehlt sie ihr, wie Hellwig[3] her-

[1]) Haas, a. a. O., S. 40.
[2]) Denkschrift, S. 193. Hellwig, Wesen der Rechtskraft, S. 58f.
[3]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht.

vorhebt, in demselben Umfang, in dem der korrespondierende § 1380 sie dem Mann beilegt.

Das Gesetz hat diese Einschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau für Aktivprozesse aus dem eingebrachten Gut gezogen, um den Mann vor Schädigung zu schützen. Denn die Ehefrau würde sonst eine mittelbare Verfügungsmöglichkeit über das eingebrachte Gut erlangen, und damit wären auch die eheherrlichen Rechte am eingebrachten Gut ungebührlich beschränkt. Der Abs. 2 § 1400 B. G.-B. ist also nur die Konsequenz der sich aus § 1395 B. G.-B. ergebenden Beschränkung der Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut.[1]

αα) Sachlegitimation auf Grund erfolgter Zustimmung.

Der Mangel in der Sachlegitimation der Frau wird durch die Zustimmung des Ehemannes zur Prozeßführung beseitigt. Hier bildet also im Gegensatz zu § 1400, Abs. 1 B. G.-B., wo der Mangel der Zustimmung nur für den Umfang der Wirksamkeit des Urteils in Betracht kommt, die Zustimmung eine der zur Klagebegründung notwendigen Tatsachen. Fehlt daher die Zustimmung, so ist die Klage der Frau mangels Aktivlegitimation von Amtswegen abzuweisen. Dies ist auch die herrschende Meinung.[2]

Hiergegen hat sich aber nicht nur eine ganze Anzahl von Schriftstellern in der Theorie gewandt,[3] sondern auch in der Praxis stehen einander widersprechende Entscheidungen

[1]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 112. Planck, a. a. O., n. 1 zu § 1400. M., S. 231 f. Staudinger, n. 1 zu § 1400 a. a. O. Meyer, a. a. O., S. 66 Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 58 f.

[2]) Ebenso: Staudinger, a. a. O., n. 2 b zu § 1400. M. IV. S. 132. Schmidt-Habicht, n. 2 a zu § 1400, a. a. O. Endemann, a. a. O., Bd. 3, S. 741 und 21. Gaupp-Stein, S. 150 A a 1 a. a. O. Reincke, § 52 n. β a. a. O. Aronius, a. a. O., S. 259. Falkmann bei Gruchot, Bd. 35, S. 503, Anm. 3 b. Meyer, a. a. O., S. 60 u. 66. Hellwig, a. a. O., S. 314, 315. Hellwig, Wesen der Rechtskraft, S. 511. Entsch. des R.-G., Bd. 39, S. 307. Rosin, Dtsch. Juristen-Ztg. 1901, S. 530.

[3]) Hachenburg, a. a. O., S. 146. Immerwahr, Dtsch. Juristen-Ztg. 1902, S. 2457. Ullmann, Jur. Wochenschr. 1902, S. 349. Ullmann, Archiv. 92, S. 288 ff. Grünwald. Die Stellung der Ehefrau im Zivilprozeß etc., S. 61. Seuffert a. a. O., n. 7 zu § 52 Z.-P.-O.

gegenüber, vgl. z. B. gegen Entscheidung des R.-G., Bd. 39, S. 307, die R.-G.-Entscheidung bei Gruchot, Bd. 39, vom 10. IV. 1895.

Da die interessante Streitfrage von erheblicher praktischer Bedeutung ist, z. B. in der Hinsicht, ob bei Nichterscheinen des Beklagten und mangelnder Aktivlegitimation der Frau wegen nicht erfolgter Zustimmung des Mannes zu ihrer Prozeßführung, ein Versäumnisurteil erlassen werden kann oder nicht, so ist hier auf die Gründe der Gegner einzugehen.

Ullmann[1] stützt seine Behauptung, daß die Klage der Frau bei mangelnder Zustimmung des Mannes nicht von Amtswegen, sondern nur einredeweise abzuweisen sei, auf zwei Beweisgründe.

Er sagt (S. 305): „Es besteht keine Vermutung dafür, daß das klagend geltend gemachte Recht zum eingebrachten Gut gehört.“ Aus den sich hieraus ergebenden praktischen Schwierigkeiten führt er den ersten Gegenbeweis. Indes läßt sich wohl hiergegen erfolgreich der § 1363 B. G.-B. ins Feld führen, nach welchem das Vermögen der Ehefrau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird (eingebrachtes Gut). Es ist also präsumtiv alles Vermögen der Frau eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut bildet die Ausnahme von der Regel. Ebenso Aronius:[2] „Wer Vorbehaltsgut behauptet, hat diese seine Behauptung also zu beweisen, sofern nicht ohne weiteres die Vorbehaltsgutseigenschaft sich ergibt.“ Ebenso Hellwig: „Als Regel statuiert das B. G.-B. die Verwaltungsgemeinschaft, und bei dieser, daß alles Vermögen der Frau eingebrachtes Gut wird.“[3]

Schwerer fällt der zweite Beweisgrund Ullmanns ins Gewicht. Er behauptet (S. 349), daß die aus dem Eigentum resultierende Verfügungsbefugnis der Frau nur nach bestimmter Richtung hin beschränkt werde, der Frau solle nur

[1]) Vgl. Ullmann, in Jur. Wochenschrift 1902, S. 342 und Archiv für zivilr. Praxis, Bd. 92, S. 288 ff.

[2]) Aronius, a. a. O., 257.

[3]) Wesen und subjektive Begrenzung der Recktskraft, S. 433. Vgl. auch Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 314. Denkschrift, S. 195. Meyer, a. a. O., S. 25. Rosin, a. a. O., S. 531.

die Sachbefugnis, d. h. die sonst jedem Recht innewohnende Befugnis, vom Gericht eine den streitigen Anspruch anerkennende Entscheidung zu fordern, nicht haben. Da nun aber die Pflicht zur Offizialprüfung dem Richter nur in ganz bestimmten Fällen auferlegt sei, jedenfalls aber nicht für die Prüfung zur Sachbefugnis, so könne auch von der Notwendigkeit einer Abweisung von Amtswegen nicht die Rede sein.

Zunächst ist diese Beweisführung Ullmanns recht schwer verständlich. Denn wäre er tatsächlich der Ansicht, daß der Richter das Vorhandensein der Aktivlegitimation nicht von Amtswegen zu prüfen habe, so wäre dies nicht vereinbar mit § 253 Z.-P.-O., wonach der Klageschriftsatz die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten muß. Dafür aber, daß der Klagegrund die legitimatio ad causam in sich schließt vgl. Struckmann-Koch zu § 253 Z.-P.-O., es sei denn, daß die Klage später gemäß § 268, Abs. 1 dahingehend ergänzt wird.[1]

Dies kann also kaum Ullmanns wahre Meinung sein. Und in der Tat wirft erst seine Bemerkung: „Eine Vermutung dafür, daß die Verfügungsbefugnis der Frau in Ansehung des den Gegenstand der Klage bildenden Rechts eingeschränkt sei, besteht nicht“ ein klares Licht auf die Absicht seiner Beweisführung. Er spricht nämlich, ebenso wie Hachenburg,[2] der Frau tatsächlich die Sachlegitimation zu. Diese ist in der Frau nach seiner Ansicht vorhanden, nur ihre Reaktionsfähigkeit ist gehindert.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich ganz deutlich aus der Betrachtung der rechtlichen Natur der in Betracht kommenden Rechtschemen. In demselben Umfang wie dem Manne die Sachlegitimation beigelegt ist durch § 1380, ist sie der Frau entzogen: Der Frau fehlt die Aktivlegitimation selbst! Also ist auch die Klage von Amtswegen abzuweisen!

Damit steht nicht im Widerspruch, daß die Frau die Zustimmung behaupten und, wenn sie bestritten wird, be-

[1]) Ebenso Rosin, a. a. O., S. 530 f. Hellwig, a. a. O., S. 314. Gaupp-Stein, a. a. O., n. 17 zu § 52.

[2]) Hachenburg, a. a. O., S. 146.

weisen muß. Versäumt der Gegner den Verhandlungstermin und ergibt die Prüfung der Zustimmung ein negatives Resultat, so ist ein Versäumnisurteil nicht möglich.

Hat der Mann die Zustimmung erteilt, so ist die Frau aktiv legitimiert. Fraglich ist jetzt aber, bis zu welchem Umfang die Frau durch die Zustimmung ihres Mannes zu Prozeßhandlungen ermächtigt ist.[1] Jedenfalls ermächtigt die bloße Zustimmung zur Prozeßführung keineswegs zur Vornahme von Verfügungshandlungen, Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Erklärung des Mannes. So auch Opet:[2] Die Prozeßzustimmung enthält nur das Einverständnis des Mannes zu Prozeßhandlungen der Frau; ob sie zugleich eine Zustimmuag zur Vornahme von Prozeßhandlungen mit Verfügungscharakter darstellt, ist nach den Umständen zu beurteilen.

Demgemäß beantwortet sich auch die Frage, wie der Klageantrag wird zu lauten haben. Die Frau kann den Antrag auf Leistung an sie selbst nur dann stellen, wenn sie außer der Zustimmung zur Prozeßführung auch noch die Zustimmung zur Verfügung erhalten hat. Im Regelfall wird dies anzunehmen sein. Es ist indes durchaus nicht notwendig. Dann muß der Antrag auf Leistung an den Mann resp. an den Mann unter Zustimmung der Frau gehen.[3]

Die Zustimmung des Mannes kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.[4]

ββ. Sachlegitimation aus anderen Gründen.

Von der Regel, daß die Frau ein Recht aus dem eingebrachten Gut nur mit Zustimmung des Mannes gerichtlich geltend machen kann, gibt es eine Reihe von Ausnahmen im Gesetz. Laut dieser kann die Frau ein Recht aus dem eingebrachten Gut, ohne die Zustimmung des Mannes zu bedürfen, geltend machen. In diesen Fällen ist trotz des

[1]) Vgl. hierüber Ullmann, Inhalt der Zustimmung, S. 349 f.

[2]) Opet-Blume, a. a. O., S. 132.

[3]) Vgl. Aronius, a. a. O., S. 260 f.

[4]) Vgl. Seuffert, a. a. O., n. 7 zu § 52. Meikel, a. a. O., S. 171. a. M. Planck, a. a. O., n. 3 zu § 1400.

Mangels der eheherrlichen Zustimmung das Urteil dem Manne gegenüber wirksam.[1] Denn vom Gesetz war seine Zustimmung präsumiert.

Ohne Zustimmung des Mannes kann nun aber die Frau aus dem eingebrachten Gute Klage erheben in folgenden Fällen:

1. Wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[2]

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird im Notfall durch das Prozeßgericht entschieden. Nicht aber kann die Frau eine solche Feststellung durch das Vormundschaftsgericht bewirken.[3]

2. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt. Dritten gegenüber ist ein Einspruch über den Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. § 1405 B. G.-B.[4]

Soll also der Einspruch oder Widerruf der Einwilligung dem Dritten gegenüber wirken, so muß er z. Z. des Eintritts der Rechtshängigkeit in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt sein.

Hat der Mann seine Einwilligung gemäß § 1405 B. G.-B. gegeben, so ist das Urteil dem Manne gegenüber wirksam

[1]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 173.

[2]) Vgl. Pr. A. L.-R. II, 1 §§ 202—204. 324—328. Sächsisches Gesetzbuch, §§ 1643—1679, Denkschrift, S. 193.

[3]) Vgl. Planck zu § 1401.

[4]) Vgl. H. G.-B. vom 1. III. 1862. Art. 7—9. Gewerbeordnung § 11. Pr. A. L.-R. II, 1 §§ 335 f. Oldenburg. Gesetz vom 24. April 1873, Art. 8, § 2, Art. 9, Nr. 6. Vgl. Grünwald, a. a. O., S. 60.

in Ansehung des eingebrachten Gutes, auch wenn der Mann der Führung des Rechtsstreits nicht zugestimmt hat.[1]

Die in § 1405 B. G.-B. statuierte freiere Rechtsstellung kommt indes der Frau nur in einem bestimmten Umfang zu, nämlich nur in Ansehung solcher Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Welche Rechtsstreitigkeiten aber hierunter fallen, das bestimmt sich, wie Planck richtig ausführt, nach den Anschauungen des Verkehrs unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls.[2]

3. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits. § 1407 Nr. 1.[3]

Ob der Rechtstreit zur Zeit der Eheschließung anhängig war; bestimmt sich nach §§ 53, 263, 281, 693, 695 Z.-P.-O.

Gegen eine nachlässige Führung des Rechtstreits der Frau kann sich der Mann dadurch schützen, daß er der Frau als Nebenintervenient beitritt.

§ 1407, Abs. 1 B. G.-B. spricht nun zwar nur von der Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits. Haas[4] macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß in entsprechenden Fällen, wenn z. B. die Verwaltung und Nutznießung erst während der Ehe beginnt, nachdem die Ehegatten vorher in Gütertrennung gelebt hatten, eine analoge Anwendung des § 1407, Abs. 1 geboten ist. Auch kann es vorkommen, daß die Voraussetzungen unter denen die Einwilligung des Mannes zur Führung des Rechtsstreits durch die Frau an sich erforderlich ist, erst nach der Rechtshängigkeit des letzteren eintreten, z. B. wenn der Mann seine Einwilligung zu dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts von seiten der Frau nach Eintritt der Rechtshängigkeit eines das Erwerbsgeschäft betreffenden Rechtsstreits zurücknimmt.[5] Dann ist die Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung des Rechtsstreits in analoger Anwendung des § 1407, Abs. 1 B. G.-B. nicht erforderlich. Denn wie die Motive zum § 1309

[1]) Vgl. Planck, n. 3 zu § 1405, a. a. O.

[2]) Vgl. Planck, n. 4 zu § 1405, a. a. O.

[3]) Vgl. Meyer, S. 53, a. a. O. Standinger, a. a. O., n. 2a zu § 1407. Planck, a. a. O., n. 1 zu § 1407. M. IV., S. 247.

[4]) Haas, a. a. O., S. 417.

[5]) M. IV, S. 246.

des ersten Entwurfs ausführen, ist das Prinzip herrschend, daß es zur Fortsetzung des Rechtsstreits der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung des Mannes zur Führung des Rechtsstreits erforderlich ist, erst nach der Rechtshängigkeit eintreten.[1]

4. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen den Mann. Darüber unten vgl. S. 71 ff.

5. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. § 1407 Nr. 3 B. G.-B.

Insbesondere kann die Frau eine vom Mann rechtswidrig veräußerte Sache vindizieren, die Zahlung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Forderung von dem Schuldner fordern, wenn der Mann ohne Zustimmung der Frau die Schuld erlassen oder durch Annahme der Zahlung aufgehoben hat.

Im ersten Entwurf war diese Vorschrift absichtlich weggelassen worden, weil man damals von der Ansicht ausging, die Frau sei durch anderweitige Bestimmungen hinreichend geschützt, und ein selbständiges Klagerecht der Frau sei bedenklich für den Ehemann.[2] Im Interesse der Frau wurde von der zweiten Kommission der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen.[3]

Der Mann kann der Frau als Nebenintervenient beitreten.[4]

6. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Ehemannes zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung. § 1407 Nr. 7, B. G.-B.

Diese Vorschrift umfaßt sowohl den Fall, in welchem die Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau selbst auf Grund eines gegen sie vollstreckbaren Titels stattfindet, als auch den andern Fall, in welchem Bestandteile des eingebrachten Guts bei einer gegen einen Dritten gerichteten Zwangsvollstreckung gepfändet werden.[5]

[1]) Vgl. Planck, n. 1 zu § 1407, a. a. O.
[2]) Vgl. M. IV, S. 247.
[3]) P. IV, S. 201, 203, 204.
[4]) Staudinger, a. a. O., n. 2 zu § 1407.
[5]) Vgl. M. IV, S. 246 ff.

Als Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht kommt in Betracht, daß der Frau nach § 861, Abs. 2 Z.-P.-O. ein Widerspruchsrecht zusteht gegen die Pfändung von Früchten des eingebrachten Guts, insoweit die Früchte erforderlich sind, um den in den §§ 1384—1387 B. G.-B. bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts nachzukommen.

Ein Widerspruchsrecht der Frau kann nach dem neuen Prozeßrecht auch dann, wenn Zubehörstücke gepfändet werden, insoweit in Frage kommen, als die Zubehörstücke, wenn das Grundstück mit Hypotheken belastet wäre, für diese haften würden. § 865 Z.-P.-O.

In diesen beiden Fällen steht der Frau das Widerspruchsrecht selbst dann zu, wenn die Zwangsvollstreckung gegen sie selbst gerichtet ist.[1]

Zu bemerken ist, daß auch durch die Vorschriften des § 1407 B. G.-B. an dem Grundsatz nichts geändert ist, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut nicht verfügen kann. Es sind also alle prozeßrechtlichen Handlungen der Frau, die eine Verfügung enthalten, z. B. Verzicht, Anerkennung, Aufrechnung, wirksam. Dementsprechend hat auch hier der Klagantrag auf Leistung an die Frau unter Einwilligung des Mannes, resp. an den Mann (mit präsumierter Zustimmung der Frau) oder an den Mann mit Zustimmung der Frau lauten.

Haas[2] weist darauf hin, daß allerdings im Fall des § 1407 Nr. 1 B. G.-B. der ursprüngliche Antrag der Frau, der nur auf Leistung an sie lauten konnte, geändert werden muß. Dies ist aber keine nach § 268 Z.-P.-O. unzulässige Klageänderung. Über den Schutz der Frau gegen etwaige Chikanen des Mannes, vgl. §§ 1391 und 1418 B. G.-B. Anders verhält es sich in den Fällen der §§ 1401 und 1405 B. G.-B. Hier wird die Frau der Regel nach zur Verfügung über das Recht befugt sein, da der Regel nach in der Zustimmung des Mannes

[1]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 174.

[2]) Haas, a. a. O., S. 41.

seine Einwilligung zu Verfügungshandlungen der Frau liegen wird. Dann kann natürlich auch der Antrag auf Leistung an die Frau lauten.

Hört während des Prozesses die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf, so hat dies auf den Fortgang des Prozesses nur den Einfluß, daß die Frau den Klagantrag dahin abändern muß, daß an sie geleistet werde.

Hört die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach der Rechtskraft des Urteils auf, so kann sich die Frau in entsprechender Anwendung der §§ 727, 731 Z.-P.-O. die Klausel auf Zahlung an sie erteilen lassen.[1]

Hatte die Frau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht ohne die Zustimmung des Mannes geltend gemacht und war ihre Klage deswegen abgewiesen worden, so steht ihr, wenn sie nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung dasselbe Recht von neuem geltend macht, nicht etwa die exceptio rei judicatae entgegen. Denn ihre damals fehlende Aktivlegitimation würde jetzt begründet sein.[2]

Nach § 1412, Abs. 2 B. G.-B. haftet für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau prinzipiell das eingebrachte Gut. Dies gilt auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts nicht wirksam ist. Vorbehalten ist stets die Ausgleichspflicht des Vorbehaltsgut (§§ 1400, 1412 Abs. 2, 1415, 1416 B. G.-B.)[3]

Für das Recht der Frau, aus einem siegreich von ihr angefochtenen Urteil die Zwangsvollstreckung herbeizuführen, gelten die allgemeinen Regeln. Ebenso für die Zwangsvollvollstreckung der Gläubiger in das Vorbehaltsgut der Frau.

Über die Widerspruchsrechte der Frau gegen eine Zwangsvollstreckung, durch die ihre Rechte am eingebrachten Gut berührt werden, vgl. oben S. 56 f zu Nr. 6 und die allgemeinen Erörterungen über die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut in § 12 S. 60 ff.

[1]) Vgl. Haas, a. a. O., S. 43.

[2]) Ebenso Meikel, S. 214 (in Blätt. f. Rechtsanwend. 1902). Vgl. Gaupp-Stein, a. a. O., Abs. IV A d zu § 52. Seuffert, a. a. O., §§ 51, 52 Nr. 7 I a, Abs. 5 a f.

[3]) Vgl. Meyer, a. a. O., S. 67, Ullmann, Ehel. Güterrecht, S. 62.

§ 11.

III. B. Passivprozesse aus dem eingebrachten Gut.

1. Alleinige Sachlegitimation der Frau.

Nach § 1400, Abs. 2 B. G.-B. ist die Frau mit Zustimmung des Mannes lediglich zu Aktivprozessen legitimiert. Diese Bestimmung korrespondiert also unzweifelhaft mit § 1380, Abs. 1 B. G.-B.

Wenn also § 1400, Abs. 2 B. G.-B. nichts zu Gunsten der Passivlegitimation der Ehefrau hinsichtlich der Prozesse aus dem eingebrachten Gut ausspricht, so können wir andererseits auch nicht das Gegenteil daraus entnehmen.

Aus dem Wortlaut des Abs. 1 jenes Paragraphen geht vielmehr hervor, daß grundsätzlich die Frau zur Prozeßführung befugt ist. Wo also das Gesetz keine positive Einschränkung zieht, wie z. B. hinsichtlich der Wirksamkeit des Urteils, oder falls sich solche Einschränkung nicht aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, ist die Frau als prozeßfähig zu betrachten. Demgemäß kommen wir, wenn wir für Passivlegitimation der Frau die Konsequenz ziehen, zu dem Resultat:

Die Frau ist hinsichtlich der Klagen gegen das eingebrachte Gut passiv legitimiert, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen. Wie ein Vergleich auch mit § 1380, Abs. 1 B. G.-B. ergibt, besitzt nur die Frau, nicht auch der Mann, die Passivlegitimation.[1]

Wird also von der Frau eine Leistung aus dem eingebrachten Gut verlangt oder gegen das eingebrachte Gut ein Recht in Anspruch genommen, so ist die Klage gegen die Frau allein zu richten.

2. Wirkung und Kostenhaftung.

Das in einem solchen, von der Frau ohne Zustimmung des Mannes geführten Prozeß ergehende Urteil ist nach

[1]) Anderer Meinung scheint Matthiaß zu sein, der a. a. O., auf S. 263 sagt: „Er (der Mann) kann ferner Passivprozesse gegen das eingebrachte Gut mit Wirkung für und gegen die Frau führen ohne deren Zustimmung". Der hier vertretenen Ansicht sind z. B.: Meikel, a. a. O., S. 173. Aronius, a. a. O., S. 261. Meyer, a. a. O., S. 66. Schröder, a. a. O., S. 31. M. IV., S. 233. P. IV., S. 172.

§ 1400 Abs. 1 B. G.-B. dem Mann gegenüber nicht wirksam, noch weniger vollstreckbar. Daraus ergibt sich, daß der Gläubiger die Frau allein nur dann belangen wird, wenn er lediglich in das Vorbehaltsgut vollstrecken will, oder wenn er sonst kein Interesse daran hat, daß das Urteil dem Manne gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Gutes wirksam oder vollstreckbar sei.[1]

Für die Kostenhaftung gilt wieder der allgemeine Grundsatz des § 1412 Abs. 2, daß für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau das eingebrachte Gut auch dann haftet, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts nicht wirksam ist. § 1412 Abs. 2 B. G.-B.

§ 12.

Zwangsvollstreckung.

I. Die Gläubiger des Mannes können nach § 1410 B. G.-B. nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen; denn das eingebrachte Gut ist Frauengut, und unmöglich kann das Frauenvermögen für Schulden des Mannes haften.[2] Die Gläubiger des Mannes können also nicht auf Grund eines gegen den Mann gerichteten Schuldtitels die Vollstreckung in das eingebrachte Gut betreiben. Geschieht dies trotzdem, so ist die Frau durch § 771 Z.-P.-O. geschützt: Sie kann die Exekutionsinterventionsklage erheben, und zwar selbständig, ohne Zustimmung des Mannes (§ 1407 Nr. 4 B. G.-B.) Richtet sie diese Klage gegen den Gläubiger und den Ehemann, so sind diese beiden nach § 771 Abs. 2 Z.-P.-O. als notwendige Streitgenossen anzusehen.

II. Will ein Gläubiger der Ehefrau wegen einer Schuld gegen sie im Wege der Zwangsvollstreckung vorgehen, so fragt es sich, da ja die Ehefrau einerseits Eigentümerin des eingebrachten Guts ist, andererseits aber dieses zu Gunsten

[1]) Vgl. Endemann, a. a. O., S. 741, 3. Altmann, a. a. O., S. 416. Cosack, S. 481, IV. 26, a. a. O. Dernburg, S. 251, a. a. O. Ullmann, Eheliches Güterrecht, S. 59. Aronius, a. a. O., S. 261.

[2]) Vgl. Fischer-Heule, a. a. O., n. 1 zu § 1410. Seuffert, a. a. O., zu § 739. Denkschrift, S. 194,2 a. b. M. IV., S. 257 ff.

des Mannes gebunden ist, ob sich der Gläubiger aus dem eingebrachten Gut befriedigen kann.

Zur Beantwortung dieser Frage wird es nötig sein, zu unterscheiden

1. ob die materiellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, d. h. ob für die in Betracht kommende Schuld das Eingebrachte haftet (§§ 1411 ff. B. G.-B.)

2. ob die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckungen erfüllt sind, d. h. wie und auf welchem Wege die materielle Haftung zu verwirklichen ist. Z.-P.-O. §§ 739, 742 und 741.

a. Materielle Voraussetzungen.

Wenn die Frau neben dem eingebrachten Gut Vorbehaltsgut besitzt, so können sich die Gläubiger nach ihrer Wahl aus diesem oder jenem befriedigen.[1] Jedenfalls haftet ihnen prinzipiell das eingebrachte Gut. vgl. § 1411 B. G.-B. [Über die Ausnahmen von dieser Regel (§§ 1411—1414 B. G.-B.) ist noch zu sprechen.]

Vgl. hierzu die Denkschrift, welche auf Seite 194 sagt: „Andererseits entspricht es dem Grundgedanken der Verwaltungsgemeinschaft und dem bestehenden Rechte, dass die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können. Diese Vorschrift gilt allgemein bezüglich derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, welche vor Eintritt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entstanden sind. Hinsichtlich der später entstandenen Verbindlichkeiten ist dagegen eine Anzahl von Ausnahmen erforderlich, da der Frau nicht gestattet werden kann, ohne Zustimmung des Mannes das eingebrachte Gut durch Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten und dadurch mittelbar über dasselbe zu verfügen."

Dieser Anspruch der Gläubiger unterliegt nicht, was man logisch annehmen müßte, der zeitlichen Beschränkung des § 1394 B. G.-B., d. h. die Gläubiger brauchen nicht zu warten,

[1]) vgl. Denkschrift, S. 195.

bis die Verwaltung und Nutznießung des Mannes beendet ist; sie können sich ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aus dem eingebrachten Gut befriedigen. § 1411, Abs. 1 B. G.-B.

Andererseits haftet der Mann den Gläubigern der Frau der Regel nach unbeschränkt (vgl. aber die Ausnahmen für Prozesskosten), nämlich nur mit dem Nießbrauchsrecht am eingebrachten Gut.

Hellwig[1] sagt: „Er haftet zwar abgesehen von den Fällen des § 1388 nicht „persönlich", aber er succediert (accessorich) in die Schuld und ebenso entsteht die später mit Wirksamkeit gegen den Mann eingegangene Verbindlichkeit zugleich als eine ihn accessorisch haftbar machende, und zwar so, daß seine Haftung sich auf das Ehegut, soweit er an diesem berechtigt ist, beschränkt". Der Anspruch des Frauengläubigers (gegen den Mann) wird also mit Recht als ein Anspruch auf Leistung mit beschränkter Haftung bezeichnet. Das eingebrachte Gut selbst aber haftet unbeschränkt.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Grundsätze ist es nötig auf die Durchbrechungen des Prinzips einzugehen.

1. Nur beschränkt haftet das eingebrachte Gut für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nämlich nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte erteilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist. (Ausnahme für die Prozeßkosten). § 1412, Abs. 1, 2 B. G.-B.

Das Rechtsgeschäft ist aber dem Mann gegenüber wirksam ohne seine Zustimmung in den Fällen der §§ 1399, 1401, 1402, 1405, 1406 B. G.-B.

Ist durch ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft das eingebrachte Gut bereichert worden, so muß der Mann hinsichtlich der Bereicherung dasselbe gegen sich gelten lassen.

2. Völlig ausgeschlossen ist die Haftung des eingebrachten Gutes:

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 321.

a. für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder der Vermächtnis nach Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt. § 1413 B. G.-B. [Der Erwerb des Vorbehaltsgut geschieht aber nach § 1369 dadurch, daß der Erblasser durch letzwillige Verfügung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Denn ist nichts bestimmt, so fällt der Erwerb nach § 1363 I in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.]

b. für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. § 1414 B. G.-B.

b. Formelle Voraussetzungen.

Wie und auf welchem Wege wird die materielle Haftung realisiert? Welches sind die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut, soweit die Gläubiger materiellrechtlich befugt sind, ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut zu verlangen?

Während vor der Prozeßnovelle der Gläubiger gezwungen war, sein Recht durch Forderungspfändung und Forderungsüberweisung auf Grund eines vollstreckbaren Titels geltend zu machen, ist durch den § 739 der neuen Z.-P.-O. eine außerordentliche Erleichterung geschaffen worden.

Es heißt dort: „Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung . . . . ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.“

Der Gläubiger bedarf also zweier Vollstreckungstitel. Über die Verurteilung der Frau zur Leistung aus dem eingebrachten Gut ist hier besonders nicht zu sagen. Es kommen die oben besprochenen materiellen Voraussetzungen dafür in Betracht. Wohl aber hat sich um die rechtliche Natur der

Duldungspflicht des Ehemanns ein lebhafter Streit entsponnen. Auf die einzelnen Theorien hierüber einzugehen, würde zu weit führen. Es sei hier auf die einschlägige Literatur verwiesen. Zu erörtern sind nur wegen ihrer gewichtigen Konsequenzen die einander gegenüberstehenden Theorien von Hellwig und Jolly.

Nach Hellwig[1] ist die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in bestimmte Gegenstände die generelle Form der Klage, durch welche die beschränkte Haftung eines Schuldners geltend zu machen ist. Hellwig[2] leitet diese Theorie aus der accessorischen Succession des Mannes in die Schuld der Frau her. Nach ihm ist also die Klage auf Duldung praktisch eine Klage auf Leistung.

Nach Jolly[3] hingegen besteht die Bedeutung des § 739 Z.-P.-O. darin, daß eine direkte Beziehung zwischen dem Frauengläubiger und dem Mann selbst (wenn dieser das eingebrachte Gut besitzt) geschaffen wird. Der Mann muß vor dem Gläubiger zurückweichen und dulden, daß dieser sich aus dem eingebrachten Gut wegen der Forderung an die Frau befriedigt. Da diese Zurückdrängung des Mannes aber nicht von vornherein liquid ist, so muß sie in einem besonderen Titel festgestellt werden, der Gläubiger muß sich gegen den Mann einen besonderen Vollstreckungstitel auf Duldung beschaffen. Konsequenz: Die Klage hat zum Gegenstand etwas Negatives, nicht eine Leistung, sondern ein Unterlassen, die Duldung im eigentlichen Sinne.

Obwohl letztere Theorie wegen ihrer größeren Harmonie mit dem Wortlaut des Gesetzes besteht, so ist m. E. doch der von Hellwig vertretenen Ansicht der Vorzug zu geben. Abgesehen davon, daß die von Jolly gegen Hellwigs Theorie der accessorischen Succession des Mannes in die Schulden der Frau vorgebrachten Gründe wenig stichhaltig erscheinen, sprechen für Hellwigs Ansicht insbesondere praktische Erwägungen. Denn da sich der Regel nach das eingebrachte Gut im Besitz des Mannes befindet, ist schwer abzusehen, wie die Ausführung der Zwangsvollstreckung vor sich gehen

---

[1]) Hellwig, a. a. O., S. 322.
[2]) Hellwig, a. a. O., S. 321.
[3]) Jolly, a. a. O., S. 445.

sollte, wenn der Mann zu einer rein negativen Handlungsweise, zu einem Unterlassen, einem Nichthindern der Zwangsvollstreckung verpflichtet wäre. Denn gibt der Mann kein Anerkenntnis ab, welche Gegenstände zum eingebrachten Gut gehören, oder ist er bei der Pfändung nicht zugegen oder verhält er sich sonst chikanös, um die Vollstreckung zu vereiteln, so ergeben sich sofort praktische Schwierigkeiten. Zwar haben Planck, Ullmann und Jolly zur Beseitigung dieses Übelstandes verschiedene Vorschläge gemacht, nämlich Pfändung des Herausgabeanspruchs, oder Erhebung einer neuen Klage mit dem Antrag, den Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in individuell bestimmte Gegenstände zu verurteilen, oder schließlich Ergänzung der Klage auf Duldung von vornherein durch eine Feststellungsklage daraufhin, welche Gegenstände zum eingebrachten Gut gehörten.

Indes diese Auswege verraten alle, daß sie eben nur Auswege sind. Durch die Hellwig'sche Theorie von der successorischen Haftung des Mannes ergibt sich die Beseitigung dieser praktischen Schwierigkeit ganz von selbst, da der Mann dann zu einer aktiven Beihülfe verpflichtet ist. Auch kann ja der Mann nach § 1376 Nr. 1 kraft seines Verwaltungsrechtes sogar ohne Zustimmung der Frau zum eingebrachten Gut gehörendes Geld oder andere verbrauchbare Sachen zur Befriedigung des Gläubigers der Frau verwenden; ferner kann er nach § 1376 Nr. 3 B. G.-B. die Verbindlichkeit der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. Ferner ist der Mann berechtigt, mit Zustimmung der Frau und eventuell mit der die Zustimmung ersetzenden Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts (vgl. § 1379 B. G.-B.) zum eingebrachten Gut gehörende Gegenstände zu veräussern, um die Mittel zur Befriedigung der Frauengläubiger zu beschaffen. Und zu diesen Handlungen muß nach § 1374 B.G.-B. der Mann sogar der Frau gegenüber als verpflichtet angesehen werden, insofern die Handlungen zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehören. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Verpflichtung nur der Frau gegenüber bestehen kann. Vielmehr ist durch die accessorische Succession des Mannes eine selbständige Beziehung zu den Gläubigern der Frau begründet

worden, kraft deren er die Vollziehung der Zwangsvollstreckung zu dulden hat. In dem Begriff der „Vollziehung“ ist aber ein Tun seinerseits notwendiger Bestandteil. Dulden und Handeln (Leisten) sind hier also keine Widersprüche, indem das eigene Handeln nur Objekt des Duldens ist.

Der Anspruch des Frauengläubigers gegen den Mann kann sowohl im ordentlichen Verfahren, als auch im Urkunden- und Wechselprozeß oder im Mahnverfahren geltend gemacht werden.[1] Meist wird es zweckmäßig sein, die Klage gegen den Mann auf Duldung mit der Klage gegen die Frau auf Leistung zu verbinden.[2] Andererseits ist dies aber auch nicht erforderlich. Vielmehr kann die Klage gegen den Mann gesondert von der Klage gegen die Frau erhoben werden, und zwar vor, während und nach der Rechtshängigkeit des Anspruchs gegen die Frau. Es muß dann aber die Beziehung des Schuldtitels gegen den Mann auf den Schuldtitel gegen die Frau aus dem Titel selbst ersichtlich sein.[3]

Wird die Klage gegen Mann und Frau gemeinsam erhoben, so sind die Ehegatten notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 Z.-P.-O., falls nicht der Mann seine Haftung mit dem eingebrachten Gut bestreitet.[4] Die Kostenverteilung erfolgt dann nach Maßgabe des § 100 Z.-P.-O.

Der Wortlaut des § 739 Z.-P.-O. ergibt, daß der durch ihn eröffnete Weg der einzige ist, auf dem zu Vollstreckungsmaßregeln gegen die Frau in ihr Eingebrachtes zu gelangen ist. Statt eines Urteils gegen die Frau ist aber auch einer der für die Zwangsvollstreckung dem Urteil gleichgestellten Schuldtitel ausreichend, nämlich [ein gerichtlicher Vergleich, ein Vollstreckungsbefehl oder] eine vollstreckbare Urkunde, vgl. § 794, Nr. 1, 2, 4, 5, Z.-P.-O. Das Gleiche gilt für den Schuldtitel gegen den Mann. Die Verurteilung des Ehemanns zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte

---

[1]) Vgl. Seuffert, a. a. O., n. 2 zu § 139.

[2]) Ullmann, Ehel. Güterrecht, S. 124. Aronius, a. a. O., S. 263.

[3]) Vgl. Aronius, a. a. O., S. 263.

[4]) Ebenso: Lessing, a. a. O., S. 530. Seuffert, a. a. O., z. 2 a, d. 6 zu § 739 Hellwig, a. a. O., S. 326. M. IV., S. 234, 258. Anderer Meinung du Chesne, a. a. O., S. 6. Jolly, a. a. O., S. 453, Anm. 21.

Gut kann nach § 794, Nr. 5 dadurch ersetzt werden, daß der Beteiligte in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangvollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn beiden Teilen bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Bezüglich der Ausführung der Zwangvollstreckung in körperliche Sachen finden die allgemeinen Vorschriften der Z.-P.-O. Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher kann die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut betreiben, wie wenn die Nutznießung des Mannes gar nicht bestände. Forderungen kann er pfänden und sich überweisen lassen. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück kann er durch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Antrag auf Sicherheitshypotek betreiben. Wie Seuffert[1] richtig bemerkt, setzt die Pfändung einer Sache, die sich im Besitz des Mannes befindet, keineswegs voraus, daß der Mann, deren Eigenschaft als eingebrachtes Gut anerkennt, wenn auch seine successorische Haftung nur auf das eingebrachte Gut beschränkt ist.[2] Werden durch die Vollstreckung tatsächlich Gegenstände angegriffen, welche dem Mann gehören, so ist dieser durch die Exekutionsinterventionsklage des § 771 Z.-P.-O. geschützt. Keinesfalls kommt aber den Gläubigern die Praesumtio Muriana des § 1362 B. G.-B. zu statten, weil diese bloß für Gläubiger des Mannes gilt.

Wird wegen einer liquiden Frauenschuld gepfändet, so hat nach § 1407, Nr. 4 die Frau das Recht, den Widerspruch gegenüber der Zwangsvollstreckung geltend zu machen.

Die Frau kann also nach § 766 Z.-P.-O. Anträge stellen, Einwendungen erheben und Erinnerungen geltend zu machen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. Dieselben Befugnisse stehen nichtsdesto-

[1]) Seuffert, a. a. O., 2 a d b zu § 739.

[2]) Vgl. Gaupp-Stein, a. a. O., Nr. III zu § 739. Hellwig Anspruch u. Klagrecht, S. 323.

weniger daneben auch dem Ehemann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zu.[1]

Befindet sich das eingebrachte Gut im Besitz des Mannes, so kann er, wenn ohne Titel bei ihm gepfändet wird und die nach § 809 Z.-P.-O. erforderliche Zustimmung nicht erklärt worden ist, oder wenn ihm persönlich gehörende Sachen gepfändet sind, sowohl nach § 766 Z.-P.-O. sich schützen, als auch nach § 771 Z.-P.-O. die Exekutionsinterventionsklage erheben.

Befindet sich hingegen das Eingebrachte im Besitz der Frau, so kann der Mann nicht Einwendungen gemäß § 766 Z.-P.-O. machen.[2] Ihm steht dann nur die Interventionsklage gemäß § 771 Z.-P.-O. zu.

Wenn durch die Geltendmachung des Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung Kosten entstehen, so ist die Frage, wer diese Kosten zu tragen hat. Der Regel nach jedenfalls der verurteilte Beklagte. Hat dieser aber durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben, und erkannte er den Anspruch sofort an, so treffen nach § 93 Z.-P.-O. den Kläger die Kosten.

Es ist also zu untersuchen, ob und wann der Mann zur Erhebung der Klage gegen ihn auf Duldung Veranlassung gegeben hat.

Da nun der Weg zum Eingebrachten über den Mann führt, und da dieser verpflichtet ist, die Vollstreckung im oben interpretierten Sinn zu dulden, so ist er auch verpflichtet, den Gläubiger klaglos zu stellen, sofern die Frau, welche an erster Stelle Schuldnerin ist, im Verzuge ist.[3] Unrichtig ist die Ansicht, daß der Mann nicht kostenfällig sei, wenn er seine Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung sofort anerkannte, ohne sie vorher bestritten zu haben, da er dann keine Veranlassung gegeben habe.[4] Denn wie Stobbe a. a. O. ausführt, bleibt dem Gläubiger trotz des friedfertigen

[1]) Vgl. M. IV. S. 259.

[2]) Vgl. Gaupp-Stein, a. a. O., n. 5 zu § 739. A. M. Seuffert bei Gruchot, Bd. 43. S. 136.

[3]) Vgl. Aronius, a. a. O., S. 264.

[4]) Vgl. Stobbe in Dtsch. Juristenzeitung, 1902 (VII 7), S. 38f.

Verhaltens des Ehemanns zufolge § 739 Z.-P.-O. nichts weiter übrig, als auch gegen den Ehemann die Klage zu erheben, um die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau betreiben zu können. Will der Ehemann vermeiden, daß der Gläubiger auch gegen ihn Klage erhebt, so kann er dies nur dadurch, daß er den Gläubiger aus Mitteln des eingebrachten Gutes befriedigt oder ihn in den Besitz einer vollstreckbaren Urkunde nach § 794, Nr. 5 Z.-P.-O. setzt. Nur dann entgeht er der Kostenfälligkeit. Denn tut er dies nicht, so muß der Gläubiger denselben rechtlichen Erfolg durch Anstellung der Duldungsklage erwirken. Es besteht also hier nicht ein Unterschied von anderen Leistungsklagen. Da der Mann successorisch haftet, war er nach der Verurteilung der Frau schon nicht allein dieser gegenüber aus § 1374 B. G.-B., sondern auch den Gläubigern gegenüber zur Leistung verpflichtet.

Sehr bestritten ist die Frage der Kostenhaftung für den Fall, daß Mann und Frau in einem Prozeßverfahren unterliegen. Nach Du Chesne[1] müßte hier § 100, Abs. 4 Z.-P.-O. in Betracht kommen, weil eine Gesamtschuld vorliege. Denn die Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung werde hinsichtlich desselben Gegenstandes, nämlich des Eingebrachten auferlegt.[2]

Wird die Klage nur gegen den Leistungsbeklagten oder nur gegen den Duldungsbeklagten zugesprochen, während der Kläger dem andern Beklagten gegenüber kostenpflichtig ist, so hat, wie Lessing[3] richtig ausführt, der Kläger gegenüber dem siegreichen Beklagten und andrerseits hat der besiegte Beklagte gegenüber dem Kläger die Kosten zu tragen.

§ 13.

f. Erwerbsgeschäft der Frau.

§ 741 Z.-P.-O. bestimmt: „Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das

[1]) Du Chesne, a. a. O., S. 8.
[2]) Lessing, a. a. O., S. 535.
[2]) A. M. Lessing, a. a. O., S. 531.

eingebrachte Gut — ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäft oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb in das Güterrechtsregister eingetragen war."

Hier liegt also eine evidente Ausnahme von der Regel des § 733 Z.-P.-O. vor. Im Fall, daß der Mann der Frau die Einwilligung zu dem selbständigen Betrieb der Erwerbsgeschäfts erteilt hat, ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut eine Klage gegen den Ehemann auf Duldung nicht nötig. Vielmehr genügt ein gegen die Ehefrau allein ergangenes Urteil hierzu:[1] Die Ehegutseigenschaft für die Frau wird präsumiert.

Bedeutungsvoll ist der Gegensatz, in dem § 741 Z.-P.-O. zu § 1404 B. G.-B. steht. Das B. G.-B. unterscheidet nämlich bei Betrieb des Erwerbsgeschäfts der Frau solche Handlungen, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, von solchen Handlungen und Verfügungen der Frau, welche der Zustimmung des Mannes bedürfen. Nur zu gunsten der ersteren wird die Frau nach B. G.-B. für unabhängig erklärt. Anders nach § 741 Z.-P.-O., dem diese Unterscheidung fremd ist. Hiernach haftet beim Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau das eingebrachte Gut für sämtliche Schulden, mag auch die Schuld an und für sich mit dem Erwerbsgeschäft in keiner Beziehung stehen. Niemals ist ein Titel gegen den Mann erforderlich.[2]

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß der Ehemann die Zwangsvollstreckung unbedingt dulden müßte. Denn ist zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit sein Einspruch gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerspruch seiner Einwilligung im Güterrechtsregister eingetragen, so ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut unzulässig und auf Erinnerung des Ehemanns gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung vom Vollstreckungsgericht durch Beschluß aufzuheben. Vgl. § 766 Z.-P.-O.

[1]) Vgl. M. IV, S. 152. Heilfron IV, S. 61, Anm. 2. Sydow-Busch, a. a. O., S. 599, n. 2 zu § 741. Jolly, a. a. O., S. 471. Aronius, a. a. O., S. 266.

[2]) Vgl. Meyer, a. a. O., S. 55. Begründung zur Novelle, S. 110.

Sind aber alle prozessualen Voraussetzungen des § 741 erfüllt, so ist doch noch weiter die Frage, ob der Ehemann materiell dem eingebrachten Gut haftet. Dies ist nach den erörterten Grundsätzen aber nur der Fall, wenn der Mann zur Zeit der Vornahme des Verpflichtungsgeschäfts seine Einwilligung erteilt hat oder diese nach § 1405 B. G.-B. zu präsumieren ist. Wird daher auf Grund eines gegen die Ehefrau allein ergangenen Titels nach § 741 Z.-P.-O. in das eingebrachte Gut vollzogen, ist dieses Urteil aber materiellrechtlich dem Ehemann gegenüber hinsichtlich des eingebrachten Guts nicht wirksam, so hat der Mann nach §§ 774. 771 Z.-P.-O. einen Schutz durch Interventionsklage. Die Zwangsvollstreckung selbst wird in diesem Fall fortgesetzt und kann gemäß §§ 771, 769 Z.-P.-O. nur in dringenden Fällen durch das Vollstreckungsgericht eingestellt werden.

§ 14.

Prozesse der Ehegatten untereinander.

Alle Verbindlichkeiten, die nur immer zwischen zwei Rechtssubjekten bestehen können, sind nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch unter Ehegatten möglich. Hier kommen aber nur die Klagen aus solchen Ansprüchen in Betracht, die durch das persönliche Verhältnis der Ehegatten im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung beeinflußt werden.

Nach B. G.-B. §§ 1363, 1365, 1373 hat der Ehemann ein Recht auf Verwaltung, Nutznießung und Besitz des eingebrachten Gutes. Widerstrebt ihm die Ehefrau bei der Inanspruchnahme dieser Rechte, so kann er gegen die Frau klagen.

Nach § 1372, Abs. 1, S. 1 B. G.-B kann der Mann gegen die Frau die Inventarisierungsklage auf Feststellung des Bestandes des eingebrachten Gutes anstellen. Für die Zwangsvollstreckung kommen dann die §§ 888, 889 Z.-P.-O. zur Anwendung. Nötigenfalls hat die Frau nach § 260, Abs. 2 B. G.-B. einen Offenbarungseid zu leisten.

Nach § 1372, Abs. 2 B. G.-B. kann der Mann ferner gegen die Frau die Befundstellungsklage anstellen.

Will nämlich der Mann den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen (die sich im Besitz der Frau befinden), auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen, und verweigert die besitzende Frau die Vorlegung, so kann sie der Mann auf dem Wege der Klage und Zwangsvollstreckung gemäß §§ 809 ff Z.-P.-O. dazu zwingen.

Macht der Mann zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so kann er auf Grund des § 1390 gegen die Frau auf Ersatz klagen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fielen.

Wurde endlich eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 B. G.-B. dem Vorbehaltsgut zur Last fallen mußte, aus dem eingebrachten Gut getilgt, so hat die Frau nach § 1417, Abs. 1 aus dem Vorbehaltsgut, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gut Ersatz zu leisten. Hieran hat der Mann, dem ja die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes untersteht, ein rechtliches Interesse. Er kann daher demgemäß gegen die Frau Klage erheben. Alle diese Ansprüche des Mannes gegen die Frau sind in Bezug auf ihre gerichtliche Geltendmachung an eine zeitliche Beschränkung nicht gebunden. Denn für die Klagen des Mannes enthält das B. G.-B. keine dem § 1394 B. G.-B. entsprechende Vorschrift, so daß angenommen werden muß, es solle bei den allgemeinen Grundsätzen über Klagbarkeit von Ansprüchen verbleiben.

Dem Recht des Ehemanns auf Besitz, Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts stehen zum Schutz der Ehefrau Ansprüche gegenüber, welche diese gegen den Mann auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gerichtlich geltend machen kann. Und zwar findet für alle diese Fälle der Grundsatz des § 1400, Abs. 2 B. G.-B. keine Anwendung, weil sonst die Frau unter Umständen dem Mann gegenüber machtlos wäre. Vielmehr bestimmt § 1407, Nr. 2 B. G.-B., daß es zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen den Mann der Zustimmung des letzteren nicht bedürfe.

Wenn demnach der Frau für diese Fälle die Prozeßlegitimation zugesprochen ist, so ist die Sachlegitimation im materiellrechtlichen Sinne in folgenden Fällen vorhanden:

Entsprechend der vorher erörterten Klagen des Mannes auf Inventarisierung und Befundstellung kann auch die Frau aus dem § 1372, Abs. 1 und 2 gegen den Mann klagen.

Nach § 1374, S. 2 B. G.-B. hat ferner die Frau das Recht, vom Mann Auskunft über den Stand der Verwaltung zu verlangen. Verwaltet der Mann das eingebrachte Gut auf ordnungwidrige Weise, so hat sie eine Ersatzklage gegen ihn.

Ebenso kann die Frau gegen den Mann eine Klage des Inhalts anstellen, daß er aus dem eingebrachten Gut, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz leiste, falls eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgut berichtigt worden ist.

Nach den §§ 1391 — 1393 kann die Frau unter gewissen Voraussetzungen gegen den Ehemann auf Sicherheitsleistung klagen. Die Denkschrift[1] sagt hierüber: „Durch die Art und Weise, wie der Entwurf das Verwaltungsrecht, insbesondere das Verfügungsrecht gestaltet hat, ist die Frau gegen die Gefahren, welche sich auch aus der Verwaltungsgemeinschaft immerhin für sie ergeben können, unter gewöhnlichen Verhältnissen ausreichend gesichert. Eines weitergehenden Schutzes bedarf sie aber dann, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß ihre Rechte in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Im Anschluß an das Preußische Allgemeine Landesrecht II, 1 § 255 gewährt der Entwurf daher das Recht, in einem solchen Fall von dem Mann Sicherheit zu verlangen.

Voraussetzung der Klage der Frau gegen den Mann aus § 1391 B. G.-B. ist jedenfalls, daß eine begründete Besorgnis einer möglichen, erheblichen Gefährdung des eingebrachten Gutes oder der Ersatzansprüche vorliege. Insbesondere kann aber nach § 1392 B. G.-B. die Frau den Klageantrag dahin stellen, daß der Mann die Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen und die mit einem Blankoindessament versehenen

[1]) Denkschrift, S. 192.

Orderpapiere, welche zu dem eingebrachten Gut gehören, bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlege, daß die Herausgabe von dem Mann nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden könne.

Neben dieser der Frau gebotenen Möglichkeit, die Erfüllung der Sicherheitsleistung durch Klage und Zwangsvollstreckung zu erzwingen, kann sie aber auch gegen den Mann gemäß § 1418, Nr. 1 auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, sobald die Voraussetzungen der Klage auf Sicherheitsleistung vorliegen.

Zweifelhaft könnte sein, ob der Frau dieses Klagerecht auch dann zusteht, wenn wegen der vorliegenden Voraussetzungen Sicherheit bereits geleistet ist. Diese Befugnis wird der Frau abzusprechen sein. Denn mit Recht führt Ullmann[1] aus, daß die Klage aus § 1418, Nr. 1 B. G.-B. nicht mehr gegeben sein kann, wenn die Frau wegen aller mit Rücksicht auf ihre Vermögenslage möglichen Ansprüche aus § 1391, Abs. 2 B. G.-B. ausreichende Sicherheit erlangt hat, da die Voraussetzungen damit neutralisiert sind.

Auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung kann nach § 1418, Nr. 3, 4, 5 B. G.-B. die Frau ferner klagen:

1. Wenn der Mann entmündigt ist,
2. wenn der Mann nach § 1910 B. G.-B. zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,
3. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Erfüllt der Mann seine Unterhaltspflicht nicht, so hat die Frau aus § 1389 B. G.-B. eine Klage gegen ihn des Inhalts, daß er den Reinertrag des eingebrachtes Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zweckmäßig verwenden solle (vgl. hierzu auch den Schutz der Frau aus § 861 Z.-P.-O.) Ullmann[2] hat aber nachgewiesen, daß die Klage aus § 1389, Abs. 2

[1]) Ullmann, Ehel. Güterrecht. S. 151.
[2]) Ullmann, Ehel. Güterrecht. S. 151 ff.

B. G.-B. praktisch fast wertlos ist. Ein viel wirksamerer Schutz ist hier in der Tat der Frau durch § 1418, Nr. 2 B. G.-B. gewährt. Hiernach kann nämlich die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt aber dann schon vor, wenn der Frau und den gemeinsamen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts zukommen würde.

Gleichgültig ist hierbei, ob die Nichtgewährung des Unterhalts auf einem Verschulden beruht (anders der erste Entwurf), es genügt objektive Verletzung der Unterhaltspflicht.[1]

Übrigens ist die Anwendbarkeit des § 1418, Nr. 2 nicht davon abhängig, daß die Frau nach § 1391 B. G.-B. Sicherheitsleistung verlangen kann, wenngleich bei Anwendbarkeit des § 1418, Nr. 2 der Regel nach die Voraussetzungen des § 1391 vorliegen werden.

Weigert sich der Mann nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung, das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben, so kann sie gegen den Mann auf Grund der §§ 1421, 985 B. G.-B. klagen.

Nach § 1394 B. G.-B. kann die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist nur der Anspruch der Ehefrau auf Verwendung des eingebrachten Gutes und seiner Erträgnisse für den Unterhalt der Familie.

Die Denkschrift[2] sagt hierüber: „Wie das geltende Recht steht auch der Entwurf auf dem Standpunkt, daß es der Frau im Interesse der Erhaltung des ehelichen Friedens und zur Wahrung der für die Stellung des Mannes not-

[1]) Vgl. E. I. § 1401, Nr. 1, 2. M. IV., S. 296, 267.

[2]) Denkschrift, S. 192.

wendigen Selbständigkeit regelmäßig nicht gestattet werden kann, schon während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung wegen der ihr hieraus gegen den Mann zustehenden Ansprüche den Weg der Klage zu beschreiten. — — Endlich aber darf die Frau den Anspruch, daß der Reinertrag des eingebrachten Gutes zum Unterhalt der Familie verwendet werde, während des Güterstandes ohne jede Beschränkung geltend machen, da andernfalls der Zweck dieses Anspruchs vereitelt werden würde."

Der Ausdruck „Ansprüche auf Grund eines Rechtsverhältnisses" ist kein gesetzlich technischer. Er darf hier, wie Jacobsohn[1] ausführt, nicht in dem weiten Sinn gefaßt werden, daß der Anspruch nur in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang steht. Wir werden ihn vielmehr möglichst einschränkend auszulegen haben, da ja die Klage der Ehefrau nur deshalb versagt ist, um dem Mann eine freie Verwaltung zu ermöglichen.[2] Nur denjenigen Ansprüchen der Ehefrau kann daher die Klagbarkeit während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung fehlen, welche unmittelbar aus der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns entspringen.

Jedenfalls kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein, daß die Geltendmachung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung zeitlich nicht beschränkt sein soll, auch wenn der Grund der Forderung der Sicherheitsleistung in concreto, wie Ullmann ausführt, in der Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung liegt, weil es sich um keinen definitiven Anspruch aus der Verwaltung und Nutznießung handle, sondern um eine Maßregel zur Sicherung gegen etwaige künftige Verfehlungen des Mannes bei der Verwaltungspflicht und, in Abs. 2 des § 1391, eventuell auch um Maßregeln zur Sicherung eines Ersatzanspruchs für begangene Verletzungen, also nicht um die Verfolgung von Ansprüchen aus der Verletzung der Verwaltungspflicht selbst.

Ebensowenig dienen die Ansprüche aus § 1372 B. G.-B auf Inventarisierung und Befundstellung und aus § 1417 Abs. 2 B. G.-B auf Ausgleichung zur Beseitigung einer Verletzung

[1] Jacoasohn, Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann, S. 31 ff.
[2] Vgl. P. IV. 177.

der Verwaltungspflicht und können deshalb jederzeit, auch schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung von der Frau gerichtlich geltend gemacht werden.

Zweifelhaft kann es aber sein, ob der Anspruch auf Auskunftserteilung aus § 1374 B. G.-B. während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend gemacht werden kann. Planck[1] verneint diese Frage. Nach ihm wäre die Geltendmachung dieses Anspruchs nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherheitsleistung gemäß § 1391 B. G.-B. möglich. Mit Recht wendet sich hiergegen Ullmann, da es sich hier nicht um die Verfolgung eines Anspruchs aus einer Verletzung der Verwaltungspflicht handelt, sondern um eine vorläufige Schutzmaßregel zu Gunsten der Frau. Hierfür sprechen auch die praktischen Konsequenzen. Denn würde man den Anspruch der Frau auf Auskunft der zeitlichen Beschränkung des § 1394 B. G.-B. unterwerfen, so wäre ihr damit in zahlreichen Fällen die Möglichkeit entzogen, die Verwaltung des Mannes auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu kontrollieren und eine Grundlage für die Verfolgung ihres Rechts zu gewinnen, und zwar auch zur Verfolgung solcher Rechte, die sie schon während der Verwaltung und Nutznießung ganz unzweifelhaft geltend machen kann.

Hingegen kann der Anspruch der Frau auf Ersatz für veräußerte und verbrauchbare Sachen stets erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend gemacht werden.

Bei Rechtsstreitigkeiten[2] der Ehegatten unter sich, welcher Natur sie auch sein mögen, gilt das Prinzip, daß der Mann die nach Gesetz ihn treffenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen habe. Er kann nicht etwa das eingebrachte Gut oder das Vorbehaltsgut in Anspruch nehmen, abgesehen von dem Fall, daß die Frau zum Kostenersatz an ihn verurteilt wird. Der Mann ist also auf jeden Fall zum Kostenvorschuß verpflichtet. Denn die Frage, ob Mann oder Frau die Kosten zu tragen hat, wird erst vom Prozeßgericht im Urteil entschieden. Wird der Mann verurteilt, so

[1]) Planck, a. a. O., n. 2 zu § 1374, n. 2 zu § 1394.
[2]) Vgl. Meikel, a. a. O., S. 185 ff.

hat er die der Frau erwachsenen Kosten zu ersetzen. Wird aber die Frau verurteilt, so greift § 1416 Abs. 1 B. G.-B Platz, welcher lautet: „Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.“